



KREIS DÜREN

Kinder- und Jugendförderplan

3. Fortschreibung

2014 - 2020

(Stand: August 2015)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Präambel	1
1. Grundlagen	2
2. Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendförderplanes	4
3. Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendförderung	6
3.1 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit	6
3.2 Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit	10
3.3 Jugendsozialarbeit	15
3.4 erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	21
4. Resümee / Ausblick	27

Anlage 1: Haushaltsansätze

Anlage 2: Übersicht über die Offenen und mobilen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren

Anlage 3: Richtlinien über die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Präambel

Gemäß der im § 8 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) festgeschriebenen Planungsverantwortung ist Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

Vor der Entscheidung über Ausgestaltung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79 und 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den im KJFöG beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

An der Jugendhilfeplanung werden die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an beteiligt. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden. Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren geschieht dies unter anderem durch das Instrument des Wirksamkeitsdialogs.

Gemäß § 15 KJFöG sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Laut § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

Die vorgenannten Bestimmungen haben dazu geführt, die nun vorliegende Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes auszuarbeiten. Ziel soll sein, Dienste und Fachleistungen noch besser untereinander zu vernetzen, einen Überblick über bereit gestellte finanzielle Mittel zu geben und auf diesem Weg das Leben für Kinder, Jugendliche und Familien im Kreis Düren noch positiver zu gestalten.

Eine Befragung unter Kindern und Jugendlichen hat ergeben, dass Ablösung und Verselbstständigung die großen Themen aller Jugendlichen sind. Ziel muss die Entwicklung der intellektuellen und sozialen Kompetenz sein, um vor allem die Anforderungen einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen“ Lebensführung meistern zu können.

Jugendarbeit ist kein Selbstzweck. Sie soll junge Menschen in Entwicklungsprozessen fördern, zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung anregen (§ 11 SGB VIII).

1. Grundlagen

Allgemeine Grundlagen

Dem dritten Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Düren liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass die Bildung an Lernorten außerhalb von Schule an Bedeutung gewinnt. Diese werden wichtiger für das Erlernen und Einüben der Kompetenzen, die zukünftig wesentliche Voraussetzungen für die Integration in Arbeit und Gesellschaft sind. Soziale, interkulturelle und Genderkompetenzen, kulturelle und politische Bildung, Medienkompetenzen und die Befähigung zur Teilhabe an und Gestaltung der Gesellschaft sowie der Gedanke der Inklusion sind wesentliche Elemente, die zur Lebensbildung und zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen. Sie bilden die Grundlage für unsere demokratische Gesellschaft und deren Weiterentwicklung. Dieser Kinder- und Jugendförderplan will dazu beitragen, dass alle Kinder und Jugendlichen gleiche Chancen erhalten und Benachteiligungen und Risiken präventiv begegnet werden.

Es ist die Aufgabe der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit, diese Lernorte der Lebensbildung zu schaffen und attraktiv sowie sachgerecht auszustatten.

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Düren stellt die Infrastruktur für Kinder und Jugendliche an Einrichtungen und Angeboten dar. Hiermit soll die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte und das ehrenamtliche Engagement unterstützt, gesichert und weiterentwickelt werden.

Der Kreis Düren ergänzt mit seiner Förderung die Kinder- und Jugendförderung der zum Jugendamtsbereich des Kreises gehörenden Städte und Gemeinden, unterstützt die in diesem Bereich tätigen freien Träger der Jugendhilfe und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung.

Gesetzliche Grundlagen

Zu den gesetzlichen Grundlagen gehören das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz), das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG), das Kinderbildungsgesetz (KiBiz), das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und andere.

Die Verpflichtung zur Erarbeitung eines kommunalen Kinder- und Jugendförderplans ergibt sich aus § 15 Abs. 4 KJFöG:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.“

Der vorliegende dritte Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Düren berücksichtigt sowohl die gesetzlichen Grundlagen als auch die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – bestehend aus Verwaltung und Jugendhilfeausschuss – trägt gemäß dem SGB VIII die Gesamtverantwortung dafür, dass im Betreuungsbereich ausreichend Maßnahmen und Einrichtungen für alle Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stehen, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung junger Menschen

zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen. Hierbei soll auch dazu beigetragen werden, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen (durch entsprechende Maßnahmen) auszugleichen.

Der Förderplan des Jugendamtes ist gerichtet auf die Förderung junger Menschen außerhalb von Familie und Unterricht in der Schule. Alters- und bedürfnisgerechte Angebote der Jugendarbeit eröffnen Möglichkeiten der Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen und bieten Gelegenheit für soziale Bildung und zur Förderung des Demokratieverständnisses.

Die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans stellt eine Weiterentwicklung des bisherigen Richtlinienwerkes der Legislaturperiode 2010 bis 2014 dar. Der Plan stellt hierbei kein starres Regelwerk dar, sondern ist eine Grundlage für ein sich kontinuierlich entwickelndes, an neue Erfordernisse anzupassendes Instrumentarium. Der Förderplan lässt Raum für flexible, bedarfs- und interessenorientierte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.

2. Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendförderplanes

Zielgruppen

Gemäß § 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes richten sich die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen grundsätzlich auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden (§ 7 SGB VIII). Die Angebote des Kinder- und Jugendförderplans richten sich insbesondere auch an benachteiligte Kinder und Jugendliche und junge Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus können alle Angebote auch andere Altersgruppen als Teil der Zielgruppe haben, soweit es sich um Projekte mit intergenerativem Schwerpunkt handelt und die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Zentrum dieser Angebote steht.

In der Praxis orientieren sich die Träger an unterschiedlichen Zielgruppen und richten ihre Maßnahmen danach aus. So konzentriert sich die Kinder- und Jugendarbeit vor allem auf die Altersgruppe der 6- bis 18-Jährigen, bezieht aber auch – insbesondere im Rahmen ehrenamtlichen Engagements – über 18-Jährige ein. Angebote der Jugendsozialarbeit wenden sich insbesondere an junge Menschen, die auf Grund ihrer sozialen Situation einer besonderen Förderung und Unterstützung bedürfen. Hierzu gehören vor allem sozial benachteiligte Jugendliche an der Schwelle von der Schule in den Beruf, insbesondere auch junge Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Daher beziehen ihre Regelangebote im Einzelfall junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ein.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz wendet sich mit seinen Angeboten über die Zielgruppe der jungen Menschen hinaus auch an besondere Zielgruppen, wie z.B. Eltern, pädagogische Fachkräfte etc..

Ziele der Förderung

Der Kinder- und Jugendförderplan für die laufende Legislaturperiode bis 2020 ist vor allem von den Zielen geprägt, den Aspekt der Bildung und Prävention im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vor Ort stärker herauszustellen, gelingende Bildungsbiografien zu ermöglichen und sozialer Benachteiligung präventiv entgegenzuwirken.

Junge Menschen sollen auch weiterhin Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vorfinden und nutzen können. Sie benötigen diese Angebote für ein gelingendes Aufwachsen. Die Angebote unterstützen ihre Bildungsprozesse. Die Stabilisierung der Infrastruktur ist daher eine wesentliche Aufgabe der Jugendpolitik auf Ebene des Landes und der Kommunen.

Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind wichtige Partner in der Bildungsförderung junger Menschen. Durch eine verbesserte Zusammenarbeit dieser mit den Schulen und anderen Bildungsträgern vor Ort sollen Rahmenbedingungen für eine gute Bildung aller jungen Menschen nachhaltig verbessert werden (Etablierung kommunaler Bildungslandschaften).

Heranwachsende, die bisher noch zu wenig im Zentrum der Aufmerksamkeit der Kinder- und Jugendarbeit stehen, sollen stärker Berücksichtigung finden. Hierzu ist es von Nöten, alle Handlungsfelder für die Inklusion von Jugendlichen mit Behinderungen zu öffnen. Hierfür müssen die erforderlichen Impulse gegeben werden und Projektmittel für entsprechende Angebote bereit gestellt werden.

Eine weitere zentrale Aufgabe in der Entwicklung unserer Gesellschaft ist die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Gerade im Kindes- und Jugendalter werden die Weichen für eine gelingende Integration gestellt.

Der Schutz vor Gewalt, Übergriffen und anderen (sozialen) Gefährdungspotenzialen soll noch verbessert werden. Hierzu bedarf es der Stärkung risikominimierender Angebote und damit unter anderem der Stärkung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen. Durch die Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung entsprechender Angebote wird hier bereits ein maßgeblicher Beitrag geleistet.

Junge Menschen sollen stärker an der Gestaltung der Gesellschaft mitwirken, mitentscheiden und ihre Ideen und Vorstellungen einbringen können. Hierfür benötigen sie gewisse Rahmenbedingungen. Die Aufgabe liegt darin, durch die Sicherung und den Ausbau der Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit diese Rahmenbedingungen zu verbessern und vor Ort die Beteiligung von jungen Menschen gemeinsam zu fördern.

Nach wie vor gilt, dass Angebote der Kinder- und Jugendarbeit auf die unterschiedlichen Erwartungen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen eingehen müssen. Es bedarf auch weiterhin eines starken Engagements zum Ausbau der geschlechterdifferenzierten Kinder- und Jugendarbeit sowie der besseren Berücksichtigung von Aspekten des Gender Mainstreaming in allen Angeboten.

3. Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendförderung

3.1 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

§ 11 KJFöG: Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben auf Grund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

In Jugendverbänden wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Sie stellen eine wichtige Lern- und Lebenshilfe, indem sie vielfältige Ferien-, Freizeit- und Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche anbieten. Aufgrund vielfältiger Verbandsprofile bieten sie spezifische Identifikationsmöglichkeiten für diese Zielgruppe. Besondere Strukturmerkmale von Jugendverbänden sind Freiwilligkeit, Ehrenamtlichkeit, Selbstorganisation, Parteilichkeit für Kinder und Jugendliche sowie Werteorientierung.

Zahlreiche Vereine, Verbände und Einrichtungen sind im Kreisgebiet Düren aktiv, die mit ihren Ehrenamtlichen in vielen Bereichen Kinder- und Jugendarbeit leisten und eine breite Palette an verschiedensten Tätigkeiten ausüben. Durch diesen Einsatz wird seit jeher eine große Verantwortung im gesellschaftlichen Miteinander übernommen. Ehrenamtliche werden für die Kinder und Jugendlichen zu wichtigen Bezugspersonen und auch Vorbildern, von denen sie wesentliche Werte menschlichen Zusammenlebens und Kompetenzen vermittelt bekommen. Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Gesellschaft; insofern ist es unser gemeinsamer Auftrag, sie zu fördern, zu unterstützen und zu schützen!

Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit sind vor allem die politische und soziale Jugendbildung, die Partizipation, die Kinder- und Jugenderholung und das ehrenamtliche Engagement. Hinzu kommen – je nach Verbandsprofil – z.B. Angebote im Zusammenwirken mit der Schule, der Prävention und der interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Jugendarbeit in Gruppen, Verbänden und Vereinen fördert insbesondere die Eigeninitiative, Eigenverantwortung und Selbständigkeit junger Menschen.

Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger und der Initiativen

- ist ein Stück Wegbegleitung vom Kindsein hin zum Erwachsensein,
- bietet Freiräume, die die Kinder und Jugendlichen sich weitgehend selbst erschließen und gestalten,
- bietet geeignete Formen der Mitwirkung und Mitgestaltung,
- basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, sowohl was die Mitgliedschaft als auch die ehrenamtliche Tätigkeit betrifft; hier sind auch besonders Fähigkeiten und Fertigkeiten gefragt,
- verbindet ein gemeinsames System der Werteorientierung,
- arbeitet vernetzt im Sozialraum, stimmt sich mit anderen Gruppen und Verbänden ab und beteiligt sich in Gremien und Ausschüssen im Sinne der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit,
- arbeitet integrativ; die Angebote richten sich an Menschen mit und ohne Behinderung,

- wird in den Gruppen, Vereinen, Institutionen gezielt durch haupt- und nebenberufliche Fachkräfte und ehrenamtlich Mitarbeitende unterstützt und begleitet.

Dies sind einige Beispiele der Aufgabenfelder der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger und der Initiativen nimmt neben eigenen Verbandszielen die Interessen der Kinder und Jugendlichen auf. Sie beteiligt diese an den sie betreffenden Angelegenheiten und ermöglicht, Verantwortung zu übernehmen. Sie arbeitet präventiv und hilft, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Der Kreis Düren als öffentlicher Träger der Jugendhilfe hat dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form informiert und beteiligt werden.

Aufgabe des Kreises Düren ist es auch, mit den Partnern der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen zusammenzuarbeiten. Der Kreis Düren soll:

- sie fördern und die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken durch Beratung, Förderung und Unterstützung der Arbeit der Gruppen und Verbände; ergänzend Einrichtungen und Materialien bedarfsgerecht vorhalten und bereitstellen,
- dafür Sorge tragen, dass als Ergänzung zu den Aus- und Fortbildungsseminaren der freien Träger Ausbildungsseminare bedarfsgerecht angeboten werden, sowohl für hauptamtliche als auch für ehrenamtliche Jugendleiter/-innen,
- mit dazu beitragen, dass Räume für Kinder- und Jugendarbeit in ausreichender Zahl und in geeigneter Art zur Verfügung stehen,
- die Bezuschussung der Kinder- und Jugendarbeit auf eine verlässliche Grundlage stellen und durch entsprechende Beschlüsse absichern (Förderrichtlinien).

aktueller Stand:

Der Kreis Düren unterstützt die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit ebenfalls im Rahmen finanzieller Bezuschussungen. Hierzu gehören beispielsweise:

- Freizeit- und Ferienfahrten
- örtliche Kinder- bzw. Jugenderholungsmaßnahmen
- Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen
- internationale Jugendbegegnungen
- Jugendzeltplatz
- Sachkostenzuschüsse für Jugendfreizeitstätten
- pädagogische Arbeitsmaterialien
- Freizeitmaterial (investiver Bereich)

Weitere wesentliche Unterstützungsmöglichkeiten / Dienstleistungen für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit sind unter anderem:

- Beratung durch pädagogische Fachkräfte
- die Zurverfügungstellung der Jugendleiter/-in Card (Juleica)
- die Erarbeitung und Fortschreibung von Förderrichtlinien
- die Bereitstellung einer Infrastruktur wie etwa den Jugendzeltplatz

- die Anerkennung von Vereinen
- die Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen zu aktuellen, speziellen Themen
- Unterstützung bei internen Veranstaltungen / Schulungen / Aktionen
- Unterstützung bei der Umsetzung des § 72 a SGB VIII
- die Bereitstellung von Informationsmaterialien

Grundlage für die pädagogische Arbeit bildet der Kinder- und Jugendförderplan. Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger und Initiativen wird durch das Instrument des Wirksamkeitsdialoges begleitet.

Maßnahmen:

Freizeit- und Ferienfahrten
örtliche Erholungsmaßnahmen
Familienerholung
Übernahme von Teilnahmebeiträgen
Sachkosten für Jugendfreizeitstätten
Beschaffung von Freizeitmaterialien (investiver Bereich)
Beschaffung von Einrichtungsgegenständen
pädagogisches Arbeitsmaterial
Bau-, Umbau- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen
Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen
internationale Jugendbegegnung
Film der Jugend
Deutsches Herbergswerk
Juleica

Bewertung / Vorschläge / Anmerkungen:

Die öffentlichen Jugendhilfeträger sind gesetzlich dazu verpflichtet, für die bedarfsgerechte Umsetzung der in den Gesetzen vorgesehenen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu sorgen. Für die Jugendarbeit sind angemessene Haushaltsmittel zur Deckung dieses Bedarfes zur Verfügung zu stellen.

Die als Anlage beigefügten Richtlinien geben Auskunft über die Möglichkeiten der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Kreisjugendamtes Düren. Sie orientieren sich an den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und den Erkenntnissen der Dialoggruppe, so wie sie im Kinder- und Jugendförderplan beschrieben sind. Während der Laufzeit des vorliegenden Förderplanes ist die Aktualität der Förderrichtlinien zu überprüfen und ggfls. zu überarbeiten.

Eine Qualifizierung von Ehrenamtlichen ist unerlässlich, um die einzelnen Aufgabenbereiche im Rahmen der Jugendhilfe zu unterstützen. Nur dort, wo Ehrenamtliche erfahren, dass ihr Einsatz anerkannt, ihre Arbeit gefördert und auch von externen Fachkräften unterstützt wird, kann dieses Engagement effektiv eingesetzt werden. Eine finanzielle Förderung ist hier erforderlich, um die einzelnen Aufgabenbereiche erfüllen zu können.

Die Jugendleiter/-in Card (Juleica), als Legitimation der Befähigung von Ehrenamtlichen, die in 2010 in veränderter Form eingeführt wurde, hat über ihre fachlichen Anforderungen hierzu erheblich zu qualifizierterer Ausbildung beigetragen.

3.2 Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit

§ 12 KJFöG: Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Düren hat die Aufgabe, jungen Menschen in selbst bestimmter und selbst organisierter Form die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit zu ermöglichen und sie in diesem Prozess zu unterstützen. Sie hilft ihnen, für die eigene Lebensgestaltung und Lebensführung Orientierung zu finden und dient insofern der sozialen Integration junger Menschen in die Gesellschaft. In Ergänzung und Erweiterung schulischen Lernens unterstützt und verbreitert die Offene Kinder- und Jugendarbeit Bildungs- und Erfahrungsprozesse, stärkt Selbstbewusstsein und schafft so die Voraussetzungen für eine Teilhabe an der Gesellschaft.

Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt dazu bei, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen, wohnraumnahe Angebote durchzuführen und Maßnahmen zu integrieren, die geeignet sind, gezielte pädagogische Förderung möglich zu machen.

Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind im Betreuungsbereich des Kreisjugendamtes Düren in allen Städten und Gemeinden vorhanden.

Sie richten sich an alle jungen Menschen im Alter von 6 bis 26 Jahren, unabhängig von deren Geschlecht, Konfession oder Herkunft. Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit knüpfen an den Interessen junger Menschen an, sollen von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit wird von hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräften in Einrichtungen geleistet.

Offene Kinder- und Jugendarbeit:

- ist Wegbegleiter vom Kindsein zum Erwachsensein
- stellt Erfahrungsräume und Orte der Begegnung und Kommunikation für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Verfügung
- fördert selbst organisiertes Handeln von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- fördert die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, setzt die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen voraus und fördert diese
- ermöglicht ein gleichberechtigtes Zusammenleben und die Integration von Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichen Herkunftsländern sowie von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung
- stellt die Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an den sie betreffenden Angelegenheiten durch geeignete Beteiligungsformen (Kuratorium, Jugendrat, Gemeindekonferenz, Zukunftswerkstatt u.a.) sicher
- ist im Sozialraum mit anderen Trägern der Jugend- und Sozialarbeit und weiteren Institutionen – wie Schule – vernetzt

Offene Kinder- und Jugendarbeit reagiert auf Interessen und Bedürfnisse junger Menschen und nimmt aktuelle Entwicklungen im Sozialraum der jeweiligen Einrichtung auf.

Sie schafft durch geeignete Angebote positive Lebensbedingungen und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

aktueller Stand:

Der Kreis Düren fördert die Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen freier Träger – zum Stand 01.01.2015 waren dies 12 Häuser, 9 Angebote mobiler offener Jugendarbeit und ein Jugendbus – gemäß einer mit den Trägern geschlossenen Vereinbarung. Diese Einrichtungen der offenen Jugendarbeit werden vom Kreis Düren finanziell gefördert; hierzu gehören die Personalkosten sowie die pädagogischen Sachkosten. Die auf 5 Jahre befristeten Vereinbarungen wurden aktuell zum 01.01.2010 angepasst und verlängert. Bestandteil der Vereinbarungen sind die vom Jugendhilfeausschuss genehmigten Konzeptionen für die Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie die Teilnahme am Wirksamkeitsdialog.

Der **Wirksamkeitsdialog** im Kreis Düren wird zur kontinuierlichen Überprüfung der Wirksamkeit in den Feldern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, zur Ermittlung von Veränderungsbedarfen und zur Entwicklung neuer Handlungsstrategien genutzt. Ziel ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Kern des Wirksamkeitsdialoges sind die Reflexions- und Planungsgespräche zwischen den Trägern / Fachkräften der Offenen Jugendeinrichtungen und den Mitgliedern der Dialoggruppe des Kreises Düren. Diese Gespräche basieren auf den standardisierten, jährlich von den Trägern vorgelegten Tätigkeitsberichten für das vorhergehende Jahr. Über die Auswertung der Qualitätsberichte werden die Träger und die Fachkräfte angehalten, die daraus resultierenden Empfehlungen entsprechend umzusetzen. Diese Umsetzung ist dann – neben dem Qualitätsbericht – Gegenstand der künftigen Gespräche im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges.

Die Steuerung des Wirksamkeitsdialoges wird von der Dialoggruppe übernommen. Die Dialoggruppe ist für die inhaltliche und formale Durchführung des Wirksamkeitsdialoges verantwortlich. Daher kommt ihr zur Qualitätssicherung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eine zentrale Aufgabe zu.

Die Aufgaben der Dialoggruppe sind wie folgt definiert:

- Initiierung, Planung und Organisation des Prozesses des Wirksamkeitsdialoges
- Steuerung der Kommunikationsprozesse, Koordination von Abläufen und Ressourcen, Begleitung und Unterstützung des Prozesses
- Beauftragung der Einrichtungen zur Selbstevaluation (Festlegung des Schwerpunktthemas, Zeitplan)
- Auswertung der Qualitätsberichte, Rückmeldung an die Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und Träger
- Vorbereitung und Moderation von Fachkonferenzen
- Erarbeitung von Empfehlungen für die jugendpolitische Ebene

Der Dialoggruppe gehören derzeit an:

- zwei pädagogische Fachkräfte des Fachbereiches Jugendarbeit
- die Jugendhilfeplanerin
- zwei hauptamtliche Fachkräfte von Offenen Jugendeinrichtungen

- ein Fachberater der Kirchen (kath./ev. Kirche im zweijährigen Wechsel)
- zwei Trägervertreter/-innen (eine Vertreterin Kommune, ein Vertreter Kirche)
- zwei Vertreter/-innen aus der Politik

Mit Abschluss des Qualitätsberichtes und den entsprechenden Aus-/und Bewertungen wird mittlerweile jährlich ein vollständiger Prozess des kommunalen kreisweiten Wirksamkeitsdialoges durchlaufen.

Prozessbeschreibung:

- Abgabe des durch die hauptamtliche Fachkraft verfassten Qualitätsberichtes bis Ende Februar eines Jahres
- Auswertung der Berichte durch die Dialoggruppe (zwei Mitglieder pro Bericht)
- Auswertungsgespräche in der jeweiligen Jugendeinrichtung zwischen der Fachkraft und den beiden Auswertern/-innen
- Rückmeldung an die Dialoggruppe
- Zusendung der Auswertungsprotokolle an die hauptamtlichen Fachkräfte und die Träger der Jugendeinrichtungen mit dem Angebot zu einem gemeinsamen Gespräch (Abschluss bis zu den Sommerferien)
- Zusammenfassung der Ergebnisse in der Dialoggruppe (nach den Sommerferien) und ggfls. Planung von Maßnahmen
- Festlegung des neuen Schwerpunktthemas für den nächsten Qualitätsbericht
- ggfls. Modifizierung der Berichtsvordrucke
- Ergebnismrückmeldung an den Jugendhilfeausschuss

Der Wirksamkeitsdialog hat sich für die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Düren als ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung etabliert. Auf der Basis des Berichtswesens haben die kontinuierlich geführten Gespräche mit den Mitarbeiter/-innen der jeweiligen Einrichtungen und den Rückkopplungen mit den Trägern bereits einen großen Stellenwert erhalten. Einmal jährlich wird ein Bericht über die Ergebnisse des vorangegangenen Jahres im Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Darüber hinaus können über den Wirksamkeitsdialog Empfehlungen an den Jugendhilfeausschuss gegeben werden.

Weiterhin hält der Kreis Düren zusätzlich einen Jugendbus sowie die Stelle der aufsuchenden Jugendarbeit (Streetwork) bereit. Der **Jugendbus** stellt dabei eine besondere Form der mobilen Jugendarbeit dar, der ein kreisweit flexibel einsetzbares Angebot bietet.

Träger des Jugendbusses ist der Kreis Düren; Zuordnung zum Jugendamt, Fachbereich Jugendarbeit. Die Betriebskosten und die Bewirtschaftung des Jugendbusses werden vollständig vom Kreis Düren übernommen. Durchführungsträger ist der Sozialdienst katholischer Frauen Düren e.V. (SkF), dem die Organisation und die Durchführung der Arbeit vor Ort obliegt.

In jeder der 14 Städte und Gemeinden, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren liegen, fördert der Kreis Düren mindestens eine hauptamtliche Fachkraft in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Das Spektrum der Angebotsformen umfasst feste Häuser, mobile und aufsuchende Angebote.

Der mit pädagogischem Material bestückte Jugendbus dient sowohl der Ergänzung und Unterstützung vorhandener Offener Kinder- und Jugendarbeit als auch der Bedarfsdeckung bei fehlenden Angeboten. Der Jugendbus als eine Angebotsform Offener Kinder-

und Jugendarbeit ist in besonderer Weise dazu geeignet, flexibel auf festgestellte Bedarfe zu reagieren und diese Arbeit in der jeweiligen Kommune nachhaltig zu verankern.

Im Sinne des Konzeptes des Jugendbusses führt eine sozialpädagogische Fachkraft die Arbeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 6 bis in der Regel 21 Jahren mit Unterstützung von Honorarkräften durch.

Ziele der Arbeit des Jugendbusses:

- Bereitstellung eines Angebotes zur Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Kinder und Jugendlichen
- Förderung von Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer und soziokultureller Aspekte
- Anregung und Hinführung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement
- Prävention
- Entwicklung und Etablierung von Formen der Jugendarbeit
- Schaffung einer größtmöglichen, tragfähigen und in ihrer Wirkung nachhaltigen Vernetzung vor Ort

Eine sozialpädagogische Fachkraft mit 100 % Beschäftigungsumfang wird auch als Fahrer des Jugendbusses eingesetzt. Honorarkräfte sind unter dem Aspekt der Kontinuität und des Aufbaus der Beziehungsarbeit zwischen Kindern und Jugendlichen und dem pädagogischen Fachpersonal eingesetzt.

Der Bedarf für den Einsatz des Jugendbusses wird vom Jugendamt geprüft. Anhand des ermittelten Ergebnisses wird dann über den Unterausschuss Jugendhilfeplanung eine Empfehlung an den Jugendhilfeausschuss gegeben, der über den Einsatz des Jugendbusses entscheidet.

Bei Bedarf werden Regional-/Fachkonferenzen unter Beteiligung von Haupt- und Ehrenamtlichen aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie kommunalen Fachkräften und ggfls. unter Einbeziehung der Politik durchgeführt, um das ermittelte Ergebnis mit allen Beteiligten zu erörtern.

Maßnahmen:

Jugendbus „Die Wilde 13“
Betriebskostenzuschüsse für Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen
eigene Bildungsmaßnahmen

Bewertung / Vorschläge / Anmerkungen:

Durch den Kreis Düren als öffentlicher Jugendhilfeträger ist der finanzielle Unterstützungsbedarf durch angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, um den in den Gesetzen vorgesehenen Leistungen gerecht zu werden.

Im Fokus steht hierbei die Unterstützung des Fachpersonals, welches aufgrund zunehmender Aufgabenbereiche am Rande der Belastung angelangt ist. Hier sind Fortbildungen

im Rahmen von Qualitätsmanagement, Supervision oder verschiedene Angebote zur Gesundheitsprävention (Stressabbau, Entspannung, etc.) anzubieten. Auch die fachliche Fortbildung muss gewährleistet werden.

Um die hauptamtlichen Fachkräfte auch praktisch zu entlasten, bietet sich der Einsatz von Honorarkräften an. Unter anderem hierfür steht jeder Offenen Kinder- und Jugendeinrichtung ein fester Geldbetrag zur Verfügung.

Ebenfalls in den Blick genommen werden muss die Stärkung des Ehrenamtes. Jedoch allein das Finden von Ehrenamtlichen gestaltet sich in der heutigen Zeit als schwierig. Die meisten Kinder und Jugendlichen sind durch die Ganztagsangebote an Schulen und der häufig darüber hinaus verplanten knappen Freizeit nicht mehr in der Lage, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Jedoch könnte gerade in diesem Bereich eine spezielle Unterstützung der Fachkräfte erreicht werden.

Es wäre wünschenswert, für die Bezahlung von Honorarkräften und als Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche einen festen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen.

Die mobile Jugendarbeit und das Aufsuchen informeller Treffpunkte nimmt einen immer höheren Stellenwert ein und erfordert damit auch einen höheren Zeitaufwand der pädagogischen Fachkraft. Ebenso die stetig steigende Anzahl junger Flüchtlinge bindet die Zeitressourcen der Fachkräfte.

3.3 Jugendsozialarbeit

§ 13 KJFöG: Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

Angebote der Jugendsozialarbeit umfassen Hilfen bei Schul- und Lernschwierigkeiten, unzureichender Ausbildungsfähigkeit, Arbeitslosigkeit auch im Kontext mit schwierigen familiären Situationen. Durch Angebote der Lernförderung, Migrations- und Wohnhilfen, der aufsuchenden Arbeit / Streetwork sowie der Drogenhilfe werden junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung angesprochen, gestärkt und befähigt, eigenständig und eigenverantwortlich zu leben.

Die Träger der Jugendsozialarbeit leisten einen zentralen Beitrag zur Förderung benachteiligter junger Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf und zur Prävention von Schulverweigerung. Sie bieten die erforderlichen Hilfen an, die diese jungen Menschen benötigen, um ihre individuellen Fähigkeiten so weit zu entfalten, dass ihre Integration in Arbeit und Gesellschaft möglich wird und zentrale Kompetenzen für eine eigenständige und verantwortliche Lebensgestaltung erworben werden können. Aufgrund der immer komplexer werdenden Integrationsbedingungen orientiert sich die Jugendsozialarbeit zunehmend auf präventive Ansätze der Förderung in Kooperation mit Schulen. Die Angebote müssen so formuliert sein, dass sie die jeweils spezifischen Benachteiligungen der jungen Menschen beachten. Daher stehen Bildungsbenachteiligungen sowie migrations- und geschlechtsbedingte Benachteiligungen besonders im Fokus.

Die Förderung der ausgewiesenen Träger der Jugendsozialarbeit soll insbesondere Angebote und Maßnahmen umfassen, die auf ein Vermeiden des Herausfallens junger Menschen aus den Regelsystemen der Bildung und Erziehung abzielen bzw. ihre frühzeitige Reintegration fördern. Begünstigt werden Angebote und Maßnahmen der sozialpädagogischen Beratung, Begleitung, Gruppenangebote, Coachings und Fallmanagement sowie werkpädagogische Angebote. Eine Kooperation mit Schulen soll erfolgen. Eine Abgrenzung zu Angeboten der Arbeitsmarktpolitik ist erforderlich.

Der Kreis Düren bietet seiner nachwachsenden Generation vielfältige Möglichkeiten der gesellschaftlichen und beruflichen Integration. Allerdings sind die Chancen von jungen Menschen ungleich verteilt. Noch immer wirkt sich die soziale Herkunft stark auf die Möglichkeiten zur Bildung, zur Teilhabe und auf den späteren beruflichen Erfolg aus. Wir wollen auf diesem Weg in die Zukunft alle jungen Menschen mitnehmen. Die erfolgreiche Zukunft des Landes hängt von einer gut qualifizierten und gebildeten jungen Generation ab.

Aus diesem Grund ist es eines der wichtigsten Ziele, die sich u.a. aus sozialer Benachteiligung ergebenden schlechteren Chancen durch Qualifizierung, Bildung und präventive Hilfen auszugleichen. Dazu gehören auch entsprechende Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Die Träger der Jugendsozialarbeit haben die Aufgabe, solche passgenau auf die Bedürfnisse benachteiligter junger Menschen zugeschnittenen Bildungsangebote und präventiven Ansätze der Förderung zu entwickeln und anzubieten. Da die Herausforderungen in diesem Bereich in den letzten Jahren weiter gewachsen sind und auch noch weiter wachsen werden, ist es erforderlich, die Jugendsozialarbeit

insbesondere an der Nahtstelle zu Schule und Arbeitswelt konzeptionell weiterzuentwickeln und auszubauen.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund und der Inklusion junger Menschen mit Behinderung werden diverse Schwerpunkte gesetzt. Es sollen zielgerichtet Angebote für junge Menschen mit Migrationshintergrund gefördert werden, die nachhaltig zur besseren gesellschaftlichen und beruflichen Integration führen und die das interkulturelle Verständnis in unserer Gesellschaft fördern. Dies kann insbesondere über eine bessere Beteiligung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund erreicht werden.

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2006 bietet ein weiterer Schwerpunkt den Trägern der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes die Möglichkeit, ihre Angebote gezielt auch für junge Menschen mit Behinderungen zu öffnen. Hieran ist die Erwartung geknüpft, dass über solche Projekte die Öffnung der Jugendarbeit und –sozialarbeit für die Belange junger Menschen mit Behinderung und deren Beteiligung gelingt.

Dem Aufwachsen junger Menschen und ihrer Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Durch soziale Teilhabe soll Chancengleichheit realisiert sowie Toleranz und Vielfalt, etwa in Bezug auf die sexuelle Orientierung und die gesellschaftliche Identität gelebt und selbstverständlich werden.

aufsuchende Jugendarbeit (Streetwork)

Seit dem 15. Februar 2006 gibt es beim Kreis Düren eine Stelle in der aufsuchenden Jugendarbeit (Streetwork). Derzeit ist die Stelle zu 75 % besetzt. Aufsuchende Jugendarbeit ist eine personenbezogene, im sozialarbeiterischen Sinne beziehungsabhängige und auf Nachhaltigkeit ausgelegte Aufgabe. Sie kann – mit Fokus auf ihre hauptsächliche Zielgruppe – im Zusammenwirken mit anderen Institutionen auf der Grundlage eines gemeinwesenorientierten Arbeitsansatzes zu langfristigen Lösungen einzelner Problemlagen beitragen.

Die aufsuchende Jugendarbeit / Streetwork berät und begleitet junge Menschen bis 27 Jahre in Krisensituationen und ist in der Drogenprävention aktiv. Durch kontinuierliche Beziehungsarbeit vor Ort erreicht die Streetworkerin auch junge Leute, die sich von anderen Angeboten nicht angesprochen fühlen. Gemeinsam mit den Ratsuchenden werden individuelle Lösungen erarbeitet. Im Zentrum steht dabei die Förderung des eigenverantwortlichen Handelns. Das Angebot der aufsuchenden Jugendarbeit / Streetwork kann von Jugendlichen und jungen Erwachsenen freiwillig, kostenlos und anonym in Anspruch genommen werden.

Das Angebot umfasst:

- individuelle Sozialberatung an den informellen Treffpunkten der Jugendlichen und im Rahmen der aufsuchenden Sozialarbeit in den Quartieren
- Unterstützung, Begleitung und Beratung zu Themen wie Wohnsituation, (Lehr-) Stellensuche, Schulden, Umgang mit Ämtern, Substanzkonsum, Sexualität
- Vermittlung an spezialisierte Fachstellen (bei Bedarf) und Koordination von Hilfesystemen (Case Management)
- Vermittlung bei Konflikten (z.B. zwischen Eltern und Jugendlichen)

Streetwork als Teil der Jugendsozialarbeit arbeitet schwerpunktmäßig mit problembelasteten Zielgruppen, die nicht mehr von herkömmlichen sozialen Hilfemaßnahmen und -einrichtungen erreicht werden. Vordergründiges Ziel der aufsuchenden Jugendarbeit ist es, Zugang zu jungen Menschen herzustellen („Geh-Struktur“), um ihnen im weiteren Verlauf Unterstützungsangebote zukommen zu lassen. Der Arbeitsalltag ist gekennzeichnet von niederschwelliger, unbürokratischer und schneller Hilfe und erfordert ein hohes Maß an Belastbarkeit und Flexibilität. Sie setzt beim jeweiligen individuellen Bedarf des Hilfesuchenden an. Streetwork ist motivierende soziale Arbeit, sie will dazu verhelfen, wieder Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten zu fassen, um selbständiges, eigenverantwortliches Handeln wiedererlangen zu können.

Zur typischen Zielgruppe von Streetworkern zählen vor allem Personen mit selbst- oder fremdgefährdenden Verhaltensweisen, wie Obdachlose, Drogenabhängige, Prostituierte und delinquente sowie rechtsorientierte Jugendgruppen. Nicht selten liegen hier erhebliche psychische Erkrankungen wie Borderline-Störungen, Psychosen, Depressionen oder posttraumatische Belastungsstörungen vor.

Die Praxis der Streetwork lehrt, dass sich die meisten Klientinnen und Klienten von den gängigen Angeboten nicht angesprochen fühlen. Die Folge ist, dass eigene Freizeitaktivitäten in privaten Räumen unter sozialem Rückzug stattfinden. Um dieser Entwicklung gegen halten zu können ist es wichtig, den Bereich der aufsuchenden Jugendarbeit weiter auszubauen.

schulbezogene Jugendsozialarbeit

Die schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört zu den Kernaufgaben der Jugendsozialarbeit. Als eigenständiges Dienstleistungsangebot der Jugendhilfe zielt sie darauf ab, junge Menschen, die aufgrund ihrer sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Hilfe angewiesen sind, zu unterstützen. Neben dem Erziehungsauftrag von Eltern und Schule ist es der Auftrag von schulbezogener Jugendsozialarbeit, dem jungen Menschen Kompetenzen zur Lebensbewältigung zu vermitteln und zu trainieren, um die Schule als positive Lebenswelt zu gestalten und somit einen angemessenen Zugang zur Arbeitswelt zu finden. In Zusammenarbeit mit Eltern und Schulen bietet sie in vielfältigen Angeboten Unterstützung für einen erfolgreichen Schulbesuch und einen gelungenen Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf an.

Schulbezogene Jugendsozialarbeit ist nicht mehr allein Teil einer sozialpädagogischen Begleitung im Kontext beruflicher Qualifizierung. Vielmehr setzt die Arbeit im Umfeld des jungen Menschen an. Es geht um den Integrationsprozess dieser jungen Menschen mit dem Fernziel des Gelingens einer beruflichen Perspektive.

Die schulbezogene Jugendsozialarbeit wird für alle vier Berufskollegs des Kreises Düren mit einem Gesamtumfang von 1,5 Stellen – besetzt durch pädagogische Fachkräfte – angeboten. Sie beginnt am Ort der Schule (Erstkontakt) und mündet in eine regelmäßige Beratung im außerschulischen Bereich. Vertragspartner für die Durchführung ist das Sozialwerk Dürener Christen.

Das Angebot an den vier Berufskollegs hat sich bewährt. Die Konzeption richtet sich nach den tatsächlichen, individuellen Bedarfen der jungen Menschen im Kreis Düren. Der bisherige Schwerpunkt des Bewerbertrainings und der Vermittlung in Praktika wurde abgelöst

durch die Beratungshilfe bei individuellen Problemlagen, um auf diese Weise eine fundierte Grundlage für das Gelingen eines angemessenen Zugangs zur Arbeitswelt zu schaffen.

Als eine wichtige Schnittstelle für benachteiligte Schüler ermöglicht die schulbezogene Jugendsozialarbeit bei persönlichen Problemen den Zugang zu Fachberatungsstellen. Somit können Einflüsse der persönlichen Lebenssituation und des Freizeitverhaltens mit Blick auf die schulische und berufliche Laufbahn bearbeitet werden.

Ein jährliches Sachstands- und Austauschgespräch unter Beteiligung des Schulverwaltungsamtes, des Sozialwerks Dürener Christen und der jeweiligen Schulleiter der Berufskollegs erscheint wesentlich, um auf die sich schnell ändernden Bedarfe der Schüler adäquat reagieren zu können.

Zusätzlich bieten die Mittel des "Bildungs- und Teilhabepaketes" (BuT) vielfältige Formen der Unterstützung in Schulen.

Jugendberufshilfe

Sozial bzw. individuell benachteiligte Jugendliche sind auf ihrem Weg in Ausbildung und Beruf häufig auf professionelle Unterstützung angewiesen. Die Jugendberufshilfe zielt darauf ab, jungen Frauen und Männern zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen sozialpädagogische Hilfen anzubieten, die ihre schulische oder berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern (§ 13 SGB VIII).

Nichts ist für die Zukunft junger Menschen heute so wichtig wie der Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung. Die Integration in Arbeit und Gesellschaft ist daher oberstes Ziel der Jugendberufshilfe. Sozialpädagogische Fachkräfte bieten die erforderlichen Hilfen an, die diese jungen Menschen benötigen, um eine eigenständige und verantwortungsvolle Lebensgestaltung zu erlangen.

Um ein Höchstmaß an beruflicher und gesellschaftlicher Integration zu erreichen, wird aktive Beteiligung der Schülerinnen und Schüler von Anfang an eingefordert.

Die Kooperation und Vernetzung mit anderen Trägern der Jugendhilfe und sonstigen sozialen Dienstleistern ist notwendig und sinnvoll, um mit jungen Menschen langfristige und realistische Perspektiven zu entwickeln, die helfen, eigene Ziele zu erreichen.

Im engen Zusammenwirken mit dem Schulverwaltungsamt für den Kreis Düren stellt der Kreis Düren gemäß § 13 SGB VIII Einzelfallhilfen für Schüler/-innen zur Verfügung, die aus den unterschiedlichsten Gründen Schwierigkeiten in der Bewältigung ihres Schulalltags haben.

Jugendmigrationsdienst

Der Jugendmigrationsdienst des Sozialdienstes Katholischer Frauen Düren e.V. (SkF) ist für Migrantinnen und Migranten zwischen 12 und 27 Jahren und deren Eltern zuständig. Das Ziel ist die berufliche, schulische und soziale Integration der Klienten. Ihnen soll Chancengleichheit eröffnet sowie Partizipation in allen Bereichen des sozialen, kulturellen und politischen Lebens ermöglicht werden. Der Jugendmigrationsdienst bietet unter anderem individuelle Beratung während der Sprechzeiten und nach Terminabsprache, macht

Hausbesuche, vermittelt in Integrations- und Orientierungsmaßnahmen und bietet integrative Freizeitangebote an.

„JUGEND STÄRKEN – Aktiv in der Region“

Über die bereits genannten Angebote hinaus gibt es eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekten, die aus Mitteln des SGB II, des SGB III und dem Schulbereich (Bildungsministerium BMBF, Schulministerium NRW) gefördert werden.

Entwicklung:

In den letzten Jahren ist das Arbeitsfeld *Jugendsozialarbeit* wieder verstärkt in den Fokus des Kreisjugendamtes gerückt. Ausgelöst durch die Beteiligung am aus ESF-Mitteln geförderten Modellprogramm "JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region" des Bundesfamilienministeriums (2010 – 2013) wurden neue Projekte entwickelt und umgesetzt (Lotsenstelle Jülich, Bildungsnetzwerk für Sinti/Niederzier). Weiterhin wurde für die Koordinierung der Projekte und des Arbeitsfeldes eine 0,5 Stelle im Jugendamt installiert.

Nach Abschluss der ESF-Förderperiode wurde beschlossen, die o.g. Projekte durch Mittel des Kreises Düren für zunächst zwei weitere Jahre (2014/2015) zu fördern.

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens hat sich der Kreis Düren im Jahr 2014 erneut um Mittel aus der neuen ESF-Förderperiode beworben.

Planung:

Im Modellprogramm "JUGEND STÄRKEN im Quartier" (JSiQ) aus der neuen ESF-Förderperiode ist vorgesehen, bewährte Angebote des Arbeitsfeldes *Jugendsozialarbeit* (Streetwork, Lotsenstelle) die derzeit ausschließlich im Nordkreis – und hier schwerpunktmäßig in den Kommunen Aldenhoven und Jülich – angeboten werden, auf weitere Gebiete im Kreis Düren auszudehnen. Flankiert werden sollen diese Grundelemente in allen Fördergebieten durch noch zu entwickelnde Mikroprojekte, die direkt in den jeweiligen Sozialräumen angesiedelt werden.

Die Konzeption sieht vor, dass mit Mitteln aus dem Förderprogramm in zwei weiteren Gebieten (Niederzier/Huchem-Stammeln und Kreuzau/Nörvenich) die Elemente "Streetwork/aufsuchende Jugendsozialarbeit" und "Clearing, Beratung und Case-Management" vorgehalten werden können. Dadurch soll kreisweit eine verbesserte Grundversorgung junger Menschen mit Angeboten des Arbeitsfeldes *Jugendsozialarbeit* erreicht werden. Insbesondere für den Südkreis bedeutet dies eine wesentliche Ausweitung der Angebote für die Zielgruppe.

Gleichzeitig soll durch die Fortführung der Koordinierungsstelle im Jugendamt der Prozess der Vernetzung, Koordination und Steuerung des Arbeitsfeldes weiter voran gebracht werden. Dies ist sowohl für die konkrete Zusammenarbeit vor Ort als auch für eine arbeitsfeldübergreifende und kreisweite Vernetzung/Steuerung wichtig.

Ziele:

Mittel- und langfristige Zielsetzung ist es, eine flächendeckende Grundversorgung mit Angeboten der *Jugendsozialarbeit* für den Kreis Düren zu etablieren. Die JUGEND STÄR-

KEN-Modellprogramme dienen dabei als Möglichkeit, Projekte und Maßnahmen auszuprobieren und auf ihre Effizienz zu überprüfen. Sie bieten aber keine Gewähr, damit dauerhaft die notwendigen Angebote des Arbeitsfeldes zur Verfügung zu stellen. Langfristig (spätestens mit Ablauf des Modellprogramms) muss die Finanzierung der Maßnahmen aus Kreismitteln erfolgen.

Ein weiteres Ziel ist die kontinuierliche Wahrnehmung der Aufgabe "Koordination des Arbeitsfeldes *Jugendsozialarbeit*" durch das Kreisjugendamt sicherzustellen. Dafür sind auch nach Ablauf der ESF-Förderung entsprechende personelle Ressourcen (0,5 Stelle) erforderlich.

Maßnahmen:

Schulsozialarbeit des Sozialwerks Dürener Christen; Schulsozialarbeit an der GHS Inden
Jugendsozialarbeit des Sozialwerks Dürener Christen
Streetwork
Jugendmigrationsdienst SkF Düren
Schulabgängerseminare (SAS)
JUGEND STÄRKEN

Bewertung / Vorschläge / Anmerkungen:

In den vergangenen Jahren ist dem Arbeitsfeld "Jugendsozialarbeit" wieder vermehrt Bedeutung zugekommen. Hier ist insbesondere das Segment *Übergang Schule – Beruf* erheblich in den Fokus gerückt. Eine Vielzahl verschiedenster Maßnahmen / Projekte wurde bundes- und landesweit initiiert. Allerdings vielfach nicht im Rahmen einer verbindlich vorzuhaltenden Strukturförderung, sondern überwiegend in Form zeitlich befristeter Modellprogrammförderungen.

Wie oben bereits beschrieben, wurde und wird versucht, unter anderem mit Förderungen aus dem ESF-Programm "JUGEND STÄRKEN" eine verbesserte Grundversorgung im Arbeitsfeld "Jugendsozialarbeit" für den Kreis Düren aufzubauen.

Zu den bereits vorhandenen Angeboten – die auch weiterhin beibehalten werden sollen – ist es erforderlich, mittel- bis langfristig die bewährten Standardelemente "Streetwork" und zumindest ein niedrighschwelliges Berufsberatungsangebot (wie die Lotsenstelle Jülich) flächendeckend allen jungen Menschen im Kreis Düren zur Verfügung zu stellen.

3.4 erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 14 KJFöG: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

In einer sich schnell verändernden Welt sind Kinder und Jugendliche immer neuen Gefährdungen und Beeinträchtigungen ausgesetzt. Zu allen Bereichen rechtliche Regelungen zu treffen und durchzusetzen ist kaum möglich. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat die Aufgabe, auf solche Gefährdungen und Beeinträchtigungen hinzuweisen und Angebote zu entwickeln, die im Ergebnis dazu beitragen, Kinder und Jugendliche so zu stärken, dass ihnen keine Nachteile und Schädigungen entstehen. Dabei soll die Qualifizierung der Eltern eine wichtige Rolle spielen.

Der vorbeugende Schutz junger Menschen geschieht durch die Entwicklung von Handlungen und Konzepten, die dazu beitragen, Kinder und Jugendliche während ihres Aufwachsens zu schützen und ihre soziale Integration in die Gesellschaft zu unterstützen. Zu Gefährdungen zählen unter anderem der Missbrauch von Suchtmitteln, durch Medien verbreitete Inhalte und Gewalt an jungen Menschen.

Medienschutz

Kinder werden heute in eine beinahe unüberschaubare Medienwelt hineingeboren. Digitale Medien, insbesondere Internet und Handy, sind ein fester Bestandteil im Leben von Kindern und Jugendlichen. Der kompetente und kritische Umgang mit diesen Medien ist daher ein wichtiges Bildungsziel auch in den Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und ein wichtiges Thema der Erziehung.

Medienschutz ist ein weites Feld, Jugend-Medienchutz ein noch viel weiteres. Für Jugendliche existieren alle auch für Erwachsene bestehenden Gefährdungspotenziale, es kommen jedoch zusätzliche Felder hinzu. Diese zusätzlichen Gefahren resultieren einerseits aus einem noch nicht voll ausgereiften Verantwortungsbewusstsein bzw. dem fehlenden Weitblick und andererseits aus einer intensiven aber vielfach unreflektierten Mediennutzung.

Gewaltprävention

Unter Gewaltprävention versteht man alle Maßnahmen, die der Entstehung von Gewalt vorbeugen bzw. diese reduzieren. Gewalt kennt viele Formen: Sexualisierte Gewalt, Gewalt in der Schule, häusliche Gewalt, Vernachlässigung, Jugendgewalt oder Mobbing sind nur einige Ausprägungen des nicht eindeutig abgrenzbaren Phänomens Gewalt.

Junge Menschen sollen aufwachsen können, ohne Gewalt erfahren zu müssen. Einen Beitrag dazu leisten Programme und Projekte der Gewaltprävention, die vor allem in Schulen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt werden. Dort, wo Gewalt zum Thema gemacht wird, besteht auch eine größere Chance, bereits vorhandene Gewalterfahrungen aufzudecken und den Schutz vor weiteren Gewalthandlungen zu veranlassen. Gewaltprävention soll Fehl- und Risikoentwicklungen vorbeugen und Kinder und Jugendliche befähigen, mit Gefährdungen aktiv und selbstbewusst umzugehen.

Die angestrebten Ziele sind:

- die Stärkung der Persönlichkeit
- die Ausbildung sozialer Wahrnehmung
- die Schaffung gewaltfreier Konfliktfähigkeit
- kontrolliertes Handeln
- die Vermittlung sozialer Kompetenzen

Suchtprävention

Jugendliche sind eine der wichtigsten Zielgruppen in der Suchtprävention. Sie sind nicht nur die Erwachsenen- und Elterngeneration von morgen, sondern befinden sich selbst noch in einer Lebensphase, in der Konsummuster und Einstellungen zu psychoaktiven Substanzen entwickelt und festgelegt werden.

Prävention im Jugendalter soll helfen, eine Identität aufzubauen, die auf einem stabilen Selbstwert beruht. Zudem geht es um den Erwerb persönlicher Fähigkeiten, mit denen Entwicklungsaufgaben wie der Aufbau von Freundschaftsbeziehungen, die Aufnahme von sexuellen Kontakten, die Ablösung von den Eltern, der Aufbau eines eigenen Wertesystems, der Aufbau der Schul- und Berufskarriere, die Bewältigung der körperlichen Entwicklung oder der Aufbau selbständiger Konsummuster bewältigt werden können.

Jugendliche sollten in ihrer persönlichen Entwicklung gefördert werden. Gleichzeitig ist es jedoch wichtig, Einfluss auf die notwendigen strukturellen Voraussetzungen zu nehmen. Dadurch kann der Übergang vom Kindes- ins Erwachsenenalter ohne ein Abgleiten in gesundheitsschädliches Konsumverhalten oder Sucht stattfinden.

Ein oft entscheidender Faktor bei der Entwicklung von Sucht ist das persönliche Lebensumfeld. Daher ist es ein Anliegen, in diesem Bereich Mitgestaltungsmöglichkeiten für jeden Einzelnen aufzuzeigen.

Dazu gehören die Schaffung von vorbeugenden Lebensbedingungen, wie etwa dem Zugang zu Bildung und Wohnen oder die Schaffung von Freiräumen und Freizeitmöglichkeiten im sozialen Umfeld. Prävention im Lebensumfeld bedeutet auch eine klare Regelung für den Umgang mit Suchtmitteln im jeweiligen Umfeld sowie die Einflussnahme auf gesetzliche Bestimmungen und deren Einhaltung.

Kinder- und Jugendschutz ist nicht nur als Pflichtaufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sondern auch als Querschnittsaufgabe zu sehen. So gehört es zum sozialpädagogischen Selbstverständnis der Fachkräfte in den verschiedenen Feldern der Jugendhilfe, mit Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen konkrete Risiko- und Gefährdungssituationen zu thematisieren, sie zu informieren, aufzuklären und die Auseinandersetzung mit den Ursachen zu fördern.

aktueller Stand:

Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen werden im Kreis Düren durchgeführt:

- Konfliktbewältigungstraining für bestimmte gewaltauffällige Schüler/-innen (Cool im Konflikt)
- Durchführung von Schulungen für Ehrenamtliche, die in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind
- Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themenbereichen
- Aus- und Fortbildung von hauptamtlichen Fachkräften der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen
- finanzielle Förderung von Präventionsmaßnahmen verschiedener Träger

Die Themen der Angebote im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz richten sich sowohl nach aktuellen Trends und Entwicklungen als auch nach Anfragen der Einrichtungen und den konkreten Bedarfen vor Ort. Diese Projekte sowie Bildungs- und Freizeitangebote haben einen präventiven Charakter und finden in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Freizeiteinrichtungen statt. Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche, Eltern, Erzieher/-innen, Lehrer/-innen, Jugendleiter/-innen und weitere in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen.

In diesem Rahmen bietet der Kreis Düren als öffentlicher Träger der Jugendhilfe:

- Beratung und Information
- die Unterstützung der Arbeit aller Träger, die den Kinder- und Jugendschutz als Querschnittsaufgabe verstehen
- die finanzielle Förderung entsprechender Initiativen
- die fachliche Begleitung konkreter Projekte und Maßnahmen

Diese Aufgaben sollen in Kooperation mit den Trägern, der Jugendhilfe, mit den Schulen, der Polizei und den Ordnungsbehörden umgesetzt werden. In der Vergangenheit haben sich hierzu auch Arbeitsgruppen auf regionaler / überörtlicher Ebene gebildet, um in diesem Sinne zu arbeiten.

Offenes Präventionsnetzwerk "VORFAHRT KINDERSCHUTZ"

Der § 72 a SGB VIII "Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen" ist in der letzten Zeit oft ins Gespräch gekommen.

Vereine, Verbände und Einrichtungen sind hinsichtlich der o.a. Vorschrift angehalten, entsprechende Vereinbarungen mit dem jeweilig zuständigen Jugendamt abzuschließen, um sicherzustellen, dass rechtskräftig verurteilte Personen keine Gelegenheit haben, mit Kindern oder Jugendlichen zu arbeiten. Dies ist mit der überwiegenden Zahl der Träger bereits erfolgt.

Viele Fragen haben sich hierzu ergeben, z.B.:

- Warum sind erweiterte Führungszeugnisse erforderlich?
- Wer braucht ein erweitertes Führungszeugnis?

- Wie ist die praktische Handhabung zur Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes im Verein, Verband, in der Einrichtung?
- Was muss beachtet werden?
- Wo sind Grenzüberschreitungen beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu erkennen?
- Welche Unterstützungsangebote und Informationshilfen gibt es?

Zur Unterstützung der Umsetzung des § 72 a SGB VIII, zur Information und um mit den Akteuren zur Thematik ins Gespräch zu kommen und entsprechendes Verständnis für verantwortungsbewusstes Handeln zu wecken, hat sich das offene Präventionsnetzwerk "VORFAHRT KINDERSCHUTZ" gegründet.

Inhaltliche Unterstützung, Informationshilfen, Beratung und Veranstaltungen / Schulungen werden von vielen Kooperationspartnern angeboten. Für die verfahrenstechnischen Maßnahmen hinsichtlich der Vertragsabschlüsse mit den o.a. Institutionen sind die jeweiligen Jugendämter von Stadt und Kreis Düren als direkte Ansprechpartner zuständig.

Kein Kind zurücklassen!

Seit 2012 nimmt der Kreis Düren am Modellvorhaben der Landesregierung NRW und der Bertelsmann Stiftung teil.

Das Modellvorhaben folgt dem Grundsatz "Vorbeugen ist besser als heilen".

Hintergrund der Initiative ist die Tatsache, dass in einem Jahrgang 20 % der Kinder keinen Schul- oder Ausbildungsabschluss erreichen und zudem der Bedarf an Hilfen zur Erziehung im letzten Jahrzehnt kontinuierlich gestiegen ist. Eine Chancenungerechtigkeit aufgrund von sozialer Herkunft sowie steigende soziale Folgekosten sind die Konsequenz für eine Gesellschaft, in der gleichzeitig immer weniger Kinder zur Welt kommen.

Ziel des Modellvorhabens ist es, die Verbesserung der Teilhabechancen von allen Kindern und ihren Eltern von Anfang an in den Blick zu nehmen und die Erkenntnis umzusetzen, dass „Vorsorge besser als Nachsorge“ ist.

Der Kreis Düren ist eine von 18 ausgewählten Modellkommunen, in denen die Idee umgesetzt wird. Im Kreis Düren starteten die Arbeiten in der Gemeinde Kreuzau als Kooperationspartnerin.

Die Kreisverwaltung hat im Projektverlauf mit den Entscheidungsträgern der präventionsrelevanten Fachbereiche (Jugend, Schule, Soziales/Familie, SGB II, Ordnung, Gesundheit und Migration), der freien Träger und Vertretungen der Gemeinde Kreuzau eine gemeinsame kreisweite Präventionsstrategie entwickelt. Diese sieht vor, durch strategische Bestrebungen für die Familien in den Kommunen des Kreises Düren eine Präventionskette zu etablieren, die eine Bündelung von Kräften und Angeboten ermöglicht, die biographischen Übergänge der jungen Menschen in den Fokus nimmt und mit der der Grundsatz „vom Kind aus denken“ umgesetzt wird. Diese Angebote sollen möglichst früh und niederschwellig erreichbar sein, um mittel- und langfristige positive Wirkungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu erzielen.

Bei der Umsetzung sind drei Handlungsebenen der Präventionsförderung zu unterscheiden:

1. die einzelfallbezogene Zusammenarbeit
2. die kreisweite Vernetzung
3. die sozialraumbezogene Vernetzung

Um dies zu gewährleisten bedient sich der Kreis Düren einer Lenkungsgruppe und eines Präventionsbüros.

Die Lenkungsgruppe besteht aus Landrat, Amtsleiter/-in Jugendamt, Amtsleiter/-in Schule und Bildung, drei Mitarbeiter/-innen des Präventionsbüros, drei Vertretern der freien Träger (hiervon arbeitet ein Vertreter auch im Präventionsbüro) und einem Vertreter der Gemeinde Kreuzau.

Die Lenkungsgruppe übernimmt die langfristige Weiterentwicklung und strategische Steuerung des angestrebten Paradigmenwechsels im Sinne einer Stärkung der Vorsorge statt Nachsorge.

Im Präventionsbüro arbeiten je eine Mitarbeiterin des Jugendamtes und des Bildungsbüros des Kreises Düren und eine Vertretung der freien Träger in Kooperation zusammen um – in enger Abstimmung mit der Lenkungsgruppe – die Umsetzung des Präventionskonzeptes zu initiieren, zu koordinieren und zu entwickeln.

Neben dem Aufbau einer funktionierenden Präventionskette bedarf es der nachhaltigen Verankerung des Präventionsgedankens in den Fachabteilungen der Kreisverwaltung. Eine ganzheitliche, auf Prävention ausgerichtete Beratungs- und Unterstützungsqualität der Kreisverwaltung kann nur durch eine systematische fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit erzielt werden.

Innerhalb der Kreisverwaltung wurden daher in jedem präventionsrelevanten Fachbereich Präventionskräfte und Multiplikatoren zum Thema Prävention geschult. Ziel dieser Schulungen ist es, eine nachhaltige Verankerung des Präventionsgedankens in der gesamten Kreisverwaltung zu erreichen.

Die Präventionskräfte der präventionsrelevanten Fachbereiche tagen monatlich in einem sogenannten Präventionsteam, in dem auch ein Vertreter der freien Träger Mitglied ist. Hier werden Fälle besprochen, bei denen Mitarbeiter/-innen während eines Kundenkontaktes einen Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen und/oder ihrer Familien ausgemacht haben. Die Fallbesprechungen werden mit dem Ziel durchgeführt, den Familien konkrete Unterstützungsangebote unterbreiten zu können und zugleich eine/n Koordinator/-in für die Familie zu bestimmen, der/die Kontakt zu den Familien hält, um bei Situationsveränderungen ggf. weitere Angebote unterbreiten zu können und die Vorgehensweise in Abstimmung mit anderen Beteiligten koordiniert.

Prävention wird somit als wichtige Querschnittsaufgabe in der Kreisverwaltung verankert und stellt die ressortübergreifende Zusammenarbeit mit den präventionsrelevanten Fachbereichen im Zusammenspiel mit den freien Trägern sicher. Durch diese Kooperation ist die Verzahnung mit den zivilgesellschaftlichen Akteuren im Kreisgebiet gewährleistet. Dabei wird davon ausgegangen, dass im Interesse des gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen im Kreis Düren die Kreisverwaltung im Zusammenspiel mit den freien Trägern als Verantwortungsgemeinschaft handelt und mit dieser strategischen Ausrichtung ein multidimensionales Erreichen von Familien verwirklicht werden kann.

Maßnahmen:

- Spiel- und Lernstuben des SkF Jülich e.V.
- Spiel- und Lernstuben des Kreises Düren (Inventar)
- Maßnahmen des Jugendschutzes (u.a. Karnevalsdisco Jülich, basta e.V.)

Bewertung / Vorschläge / Anmerkungen:

Für den Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es wichtig, die sich schnell wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen zu verfolgen und bei der Ausgestaltung der Arbeit zu berücksichtigen. Da die Arbeit überwiegend im präventiven Bereich stattfindet, ist es notwendig, Trends und Richtungen zu verfolgen, auszuwerten und die Ergebnisse in die Arbeit mit einfließen zu lassen, um Gefahrenquellen frühzeitig zu erkennen und schädlichen Einflüssen entgegenwirken zu können. Hierzu ist die Verknüpfung mit der Jugendhilfeplanung unabdingbar, um die im Sozialraum entstehenden Bedarfe entsprechend aufgreifen zu können.

Auch die kontinuierliche Weiterbildung des Fachpersonals ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die Aufgaben sachgemäß ausgeführt werden können. Um eine Qualität der Angebote gewährleisten zu können, ist es wichtig, die Netzwerke, die bereits zu anderen Institutionen, Verbänden und Gruppen, die sich mit Bereichen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beschäftigen, zu pflegen und auszubauen. Gemeinsame Projekte sowie ein regelmäßiger fachlicher Austausch sind unabdingbar.

Es besteht allerdings die Gefahr, dass durch die sich kontinuierlich vermehrenden Arbeitsfelder viele Dinge nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Maße durchgeführt werden können. Auch der Zeitaufwand für die zunehmenden Vernetzungs- / Arbeitsgruppen steigt stetig. Auch die Anzahl der Einsatzstunden Ehrenamtlicher nimmt stetig ab. Viele Ehrenamtliche sind nur noch bereit, sich kurzfristig projektgebunden einzubringen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass in den nachfolgenden Bereichen besonderer Handlungsbedarf besteht:

- Stärkung des Ehrenamtes im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit
 - Werbung und Einsatz von Ehrenamtlichen
 - Zuschussmittel für allgemeine Aus- und Fortbildung der Ehrenamtlichen
 - Zuschussmittel zur Durchführung von Fachtagen
- Projektförderung (z.B. zum Thema Rechtsextremismus, Salafismus, etc.)
- Zuschussmittel für externe Referenten für spezifische Themenschwerpunkte
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendparlamente)
- lokale Arbeitskreise in vielen Kommunen, unter Beteiligung und ggfls. unter Federführung der dort ansässigen hauptamtlichen Fachkräfte der OJE's
- Maßnahmen zur Entdeckung und Förderung von Stärken bei Kindern und Jugendlichen, zur Berufsorientierung und Lebensplanung für Jugendliche
- finanzielle Unterstützung von finanzschwachen Familien im Rahmen der Übernahme/Mitfinanzierung bei Teilnahmebeiträgen für Kinder/Jugendliche im freizeitpädagogischen Bereich

4. Resümee / Ausblick

Der dritte Kinder- und Jugendförderplan wird als Möglichkeit gesehen, die Qualität der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu sichern und auszubauen. In den vorgenannten Ausführungen wurden die einzelnen Bereiche bereits eingehend erläutert. Zusammenfassend ist zu sagen, dass über den Kinder- und Jugendförderplan die Rahmenbedingungen, die zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der vorgenannten Handlungsfelder notwendig sind, festgeschrieben werden.

Es lässt sich sagen, dass – wenn auch lokal unterschiedlich – im Kreis Düren Offene Kinder- und Jugendarbeit in zunehmendem Maße Bestandteil vielfältiger Vernetzungs- und Kooperationsprojekte ist. Sie fungiert als Initiator und Motor der Prozesse. Darüber hinaus wird aber auch deutlich, dass an einigen Stellen die Anstrengungen intensiviert werden müssen, um auf wachsende Bedarfe nach Kinder- und Jugendarbeit angemessen reagieren zu können.

Insbesondere der Präventionsgedanke im Rahmen des Projektes "Kein Kind zurücklassen!" erfordert wachsende Aufmerksamkeit und soll in den Fokus genommen werden. Auch die Jugendsozialarbeit bedarf der Weiterentwicklung in der Fläche.

Die hier vorliegende Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans wurde gemeinsam mit den freien Trägern erarbeitet. Der Förderplan zielt darauf ab, den Trägern in der Jugendhilfe weiterhin Planungs- und Finanzierungssicherheit zu geben und somit auch die Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit abzusichern. Das Thema Qualität wird sicherlich weiter Bestand haben, auch über die Laufzeit dieser Förderperiode hinaus. Die demographischen Veränderungen, also das generelle Sinken der Zahl der Kinder und Jugendlichen, machen es umso wichtiger, die derzeit lebenden Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu fördern. Dies kann nur mit einem Höchstmaß an Qualität in der Jugendarbeit gelingen.

Dieser Aspekt rechtfertigt es auch, an Standortentscheidungen für Einrichtungen und Diensten festzuhalten. Es gilt nach wie vor das Ziel, in jeder Kommune des Kreises Düren mindestens ein Angebot Offener Kinder- und Jugendarbeit vorzuhalten, auch wenn einzelne Prognosen über das Jahr 2020 hinaus auf geringere Kinder- und Jugendzahlen hindeuten. Demographische Faktoren sollten allerdings bei der Neuplanung von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen nicht außer Acht gelassen werden. Hier gilt es, Gesamtkonzeptionen zu entwerfen, die über die reine Nutzung für Kinder und Jugendliche hinaus gemeinwesenbezogene Ansatzpunkte finden.

Anlage 1: Haushaltsansätze

Anlage 2: Übersicht über die Offenen und mobilen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren

Anlage 3: Richtlinien über die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Haushaltsansätze

Anlage 1

§ 11 KJFöG

Freizeit- und Ferienfahrten
örtliche Erholungsmaßnahmen
Übernahme von Teilnahmebeiträgen
Sachkostenzuschüsse für Jugendfreizeitstätten
Beschaffung von Freizeitmaterial
Beschaffung von Einrichtungsgegenständen
pädagogisches Arbeitsmaterial
Bau-, Umbau- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen
Juleica
Film der Jugend
Deutsches Jugendherbergswerk
Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen
Familienerholung
Internationale Jugendbegegnung

Ansatz 2012:	104.052,00 €
Ansatz 2013:	104.052,00 €
Ansatz 2014:	112.552,00 €
Ansatz 2015:	112.552,00 €

§ 12 KJFöG

Jugendbus "Die Wilde 13"
Betriebskostenzuschüsse für die Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen
eigene Bildungsmaßnahmen

Ansatz 2012:	1.266.000,00 €
Ansatz 2013:	1.289.000,00 €
Ansatz 2014:	1.279.550,00 €
Ansatz 2015:	1.302.550,00 €

§ 13 KJFöG

Schulsozialarbeit durch Sozialwerk Dürener Christen sowie Gemeinde Inden
Jugendsozialarbeit durch Sozialwerk Dürener Christen an Förderschulen
Streetwork (ohne Personalkosten)
Jugendmigrationsdienst SkF Düren e.V.
Schulabgängerseminare (SAS)
JUGEND STÄRKEN

Ansatz 2012:	287.698,00 €
Ansatz 2013:	289.698,00 €
Ansatz 2014:	285.678,00 €
Ansatz 2015:	287.678,00 €

§ 14 KJFöG

Spiel- und Lernstuben des SkF Jülich e.V.
Spiel- und Lernstuben des Kreises Düren (Inventar)
Maßnahmen des Jugendschutzes (u.a. Karnevalsdisco Jülich, basta e.V.)

Ansatz 2012:	153.718,00 €
Ansatz 2013:	144.018,00 €
Ansatz 2014:	159.670,00 €
Ansatz 2015:	163.670,00 €

Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit (OJE) / Streetwork
im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren
 (Stand: 01.11.2014)

Anschrift der OJE	Träger	Fachkraft
OJE der Gemeinde Aldenhoven Im Schleidener Thal 52457 Aldenhoven-Siersdorf	Gemeinde Aldenhoven Dietrich-Mülfahrt-Straße 11 - 13 52457 Aldenhoven	Doris Schmid Wilma Gernert
OJE der Ev. Kirchengemeinde Aldenhoven Martinusstraße 25 52457 Aldenhoven	Ev. Kirchengemeinde Aldenhoven Martinusstraße 25 52457 Aldenhoven	Lothar Thielen
OJE der Stadt Heimbach Hengebachstraße 14 52396 Heimbach	Stadt Heimbach Hengebachstraße 14 52396 Heimbach	Dominik Eßer
OJE der Gemeinde Hürtgenwald August-Scholl-Str. 5 52393 Hürtgenwald	Gemeinde Hürtgenwald August-Scholl-Str. 5 52393 Hürtgenwald-Kleinhau	Sara Jungherz Sonja Kersting
OJE der Gemeinde Inden Hochstraße 32 52459 Inden-Lucherberg	Gemeinde Inden Rathausstraße 1 52459 Inden	Maria Bauer-Schmidt Jörg Lütteke
OJE der Kath. Kirchengemeinde St. Josef Hauptstraße 7 52459 Inden	Kath. Kirchengemeinde St. Josef Hauptstraße 7 52459 Inden	Nadine Fuchs
OJE der Stadt Jülich Bahnhofstraße 13 52428 Jülich	Stadt Jülich Große Rurstr. 17 52428 Jülich	Sarah Böhnke
OJE -mobil- der Stadt Jülich Bahnhofstr. 13 52428 Jülich	Stadt Jülich Große Rurstr. 17 52428 Jülich	Nadja Veger
OJE der KG Heilig Geist im Roncalli-Haus Stiftsherrenstraße 19 52428 Jülich	Kirchengemeinde Heilig Geist Jülich Stiftsherrenstraße 15 52428 Jülich	Sascha Römer
OJE der Ev. Kirchengemeinde Jülich Düsseldorfer Straße 30 52428 Jülich	Ev. Kirchengemeinde Jülich Düsseldorfer Straße 30 52428 Jülich	Tobias Storms
OJE des KGV Kreuzau- Hürtgenwald Kelterstraße 22 52372 Kreuzau-Winden	Kirchengemeindeverband Kreuzau- Hürtgenwald Kirchweg 2 52372 Kreuzau	Monika Heider
OJE der Gemeinde Kreuzau Bahnhofstr. 7 52372 Kreuzau	Gemeinde Kreuzau Bahnhofstr. 7 52372 Kreuzau	Lisa Palm

Anschrift der OJE	Träger		Fachkraft
OJE des Vereins Jugend in Langerwehe e.V. („JiL“) Pochmühlenweg 50 52379 Langerwehe	"JiL" e.V. Pochmühlenweg 50 52379 Langerwehe		Sandra Ahrendt-Ilsemann Natalie Colling
OJE des KGV Aldenhoven-Linnich Kirchplatz 14 52441 Linnich	Kirchengemeindeverband Aldenhoven-Linnich Pfarrer-Reiff-Str. 15 52441 Linnich		Urs Brunnengräber
OJE Linnich -mobil- Alter Markt 8 52441 Linnich	Kirchenkreis Jülich Aachener Straße 13a 52428 Jülich		Yasemin Atan
OJE der Gemeinde Merzenich in der Bürgerbegegnungsstätte Burgstraße 9 52399 Merzenich	Gemeinde Merzenich Valdersweg 1 52399 Merzenich		Elke Simons Michael Staab Nicole von Esch
OJE des KGV Heimbach-Nideggen Kirchgasse 6 52385 Nideggen	Kirchengemeindeverband Heimbach-Nideggen Waldstr. 20 52393 Heimbach		Amira Bergs
OJE der Gemeinde Niederzier Rathausstraße 8 52382 Niederzier	Gemeinde Niederzier Rathausstraße 8 52382 Niederzier		Werner Heiderich Eva Schüller
OJE der Ev. Gemeinde zu Düren Hirtstr. 28 52388 Nörvenich	Ev. Gemeinde zu Düren Philippstr. 4 52349 Düren		Slawa Vorster
OJE der Gemeinde Titz Landstr. 4 52445 Titz	Gemeinde Titz Landstr. 4 52445 Titz		Rolf Sylvester
OJE der Gemeinde Vettweiß Im Tal 1 52391 Vettweiß	Gemeinde Vettweiß Gereonstr. 14 52391 Vettweiß		Harald Krug
Jugendbus	Träger: Kreis Düren Bismarckstr. 16 52351 Düren	Durchführungsträger: SkF Düren e.V. Friedrichstr. 16 52351 Düren	Jens Musche
Aufsuchende Jugendarbeit Niederzier	Ev. Gemeinde zu Düren -Aufsuchende Jugendarbeit Niederzier- Philippstr. 4 52349 Düren		
Aufsuchende Jugendarbeit Kreis Düren	Kreis Düren -Kreisjugendamt- Bismarckstr. 16 52351 Düren		Karin Heuter

KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS! ▶

Richtlinien
über die
finanzielle Förderung
der Kinder- und Jugendarbeit

Sonstige Bestimmungen



Stand: 01.04.2009

Vorwort

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG-SGB VIII) bestimmt in der einleitenden Vorschrift des § 1 (1) SGB VIII, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Damit wird das grundgesetzlich garantierte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit für den Bereich der Jugendberziehung unterstrichen, verdeutlicht und als der rechtliche Bezugspunkt festgelegt, auf den alle weiteren Bestimmungen des SGB VIII ausgerichtet sind und an dem sich die Kinder- und Jugendhilfe zu orientieren hat.

Die Jugendarbeit, als Teil der Kinder- und Jugendhilfe, kann und muss nach dem gesetzlichen Auftrag einen bedeutenden Beitrag zur Realisierung des den Erziehungsanspruch umfassenden Rechts auf freie Persönlichkeitsentfaltung leisten. Jugendarbeit ermöglicht die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft ohne den in vielen Lebensbereichen herrschenden Leistungsdruck. Sie trägt damit zur individuellen und sozialen Emanzipation der jungen Menschen bei und ermöglicht einen Ausgleich sozial bedingter Benachteiligungen. Die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen zu fördern ist dabei ein ausdrückliches Ziel.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz und die entsprechenden Ausführungsgesetze des Landes NRW verpflichten die öffentlichen Jugendhilfeträger dazu, dass die in den Gesetzen vorgesehen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerecht angeboten werden. In Rahmen dieser Gesamtverantwortung stellt der Kreis Düren als öffentlicher Jugendhilfeträger angemessene Haushaltsmittel für die Jugendarbeit zur Verfügung. Kennzeichnend für die Jugendhilfe ist die Trägervielfalt und die daraus resultierenden unterschiedlichen Wertorientierungen, Methoden und Arbeitsformen, die es dadurch zu unterstützen gilt.

Die Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit sollen die Aktivitäten in der Jugendarbeit sichern, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im außerbehördlichen Bereich ermutigen und ihnen helfen, das Interesse an gesellschaftlichen Aufgaben zu wecken.

Die nachfolgenden Richtlinien geben Auskunft über die Möglichkeiten der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Kreisjugendamtes Düren. Sie bedürfen der ständigen Überprüfung und orientieren sich an den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung wie sie im Kinder- und Jugendförderplan beschrieben sind.

Allen, die sich im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Düren engagieren, gilt an dieser Stelle mein besonderer Dank!

gezeichnet
Wolfgang Spelthahn

Landrat

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit	
Allgemeine Grundsätze	1
I. Kinder-, Jugend- und Familienerholung	2
Fördervoraussetzungen	2
Freizeit- und Ferienfahrten	3
Örtliche Kinder- bzw. Jugenderholungsmaßnahmen	3
Familienerholung	4
II. Bildungsveranstaltungen	5
Fördervoraussetzungen	5
Schulung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen	5
Außerschulische Jugendbildung	6
Internationale Jugendbegegnung	6
III. Übernahme von Teilnahmebeiträgen	7
Fördervoraussetzungen	7
IV. Ring politischer Jugend	8
Fördervoraussetzungen	8
V. Sach- und Personalkostenzuschüsse für Jugendfreizeit- stätten und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit	9
Sachkostenzuschüsse für Jugendfreizeitstätten	9
Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit	9
VI. Pädagogische Arbeitsmaterialien, Freizeitmaterialien, Bau und Inneneinrichtung	10
Beschaffung von pädagogischen Arbeitsmaterialien	10
Beschaffung von Freizeitmaterialien (investiver Bereich)	11
Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	12
Bau-, Umbau- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen	13
Sonstige Bestimmungen	
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	14
JugendleiterIn-Card	15
Jugendzeltplatz "Finkenheide" in Hürtgenwald-Kleinhau	16
○ Platzordnung	16
○ Entgeltordnung	18
Ausleihordnung "Spielmaterial/Geräte/Medien"	19

Finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Allgemeine Grundsätze

Allgemeines:

Die Richtlinien gelten für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren.

Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Voraussetzungen hierzu sind die Erfüllung der Fördervoraussetzungen der Einzelrichtlinien und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Ein Anspruch auf die Gewährung von Kreiszuschüssen besteht nicht.

Antragsverfahren:

Die Zuschüsse sind schriftlich vor dem Beginn der Maßnahmen/Beschaffungen zu beantragen, entsprechende Antragsvordrucke sind beim Kreisjugendamt Düren erhältlich.

Ausnahme bei Kapitel:

- | | | | |
|----|--|---|--|
| V | "Sachkostenzuschüsse für Jugendfreizeitstätten" | ! | Antragstellung bis 30.06. eines Jahres |
| VI | "Freizeitmaterial", "Bau" und "Inneneinrichtung" | ! | Antragstellung bis 30.06. eines Jahres |
| VI | In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die vorzeitige Beschaffung/der vorzeitige Beginn einer Maßnahme genehmigt werden, ohne dass daraus ein Anspruch auf Förderung zu einem späteren Zeitpunkt besteht. | | |

Maßgeblich für die Berücksichtigung eines Antrages ist die Reihenfolge des Eingangs beim Kreis Düren.

Für Maßnahmen, die bereits begonnen haben oder beendet sind, kann kein Zuschuss gewährt werden.

Eine Nachbewilligung von Zuschüssen ist nicht möglich.

Rückzahlung von Zuschüssen:

Ein Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- er nicht zweckentsprechend verwendet worden ist
- er aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt worden ist
- sich die TeilnehmerInnenzahlen der Maßnahme gegenüber dem Antrag verringert haben
- die tatsächlichen Aufwendungen geringer ausfallen als die im Antrag zugrunde gelegten Gesamtkosten
- die Maßnahme nicht durchgeführt wurde

Zusatz für Kapitel IV (ausgenommen "Pädagogische Arbeitsmaterialien"):

Bewilligte und ausgezahlte Zuschüsse für Maßnahmen, die nicht durchgeführt wurden, sind analog der allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit dem jeweiligen Prozentsatz für das Jahr zu verzinsen.

Verwendungsnachweis:

Nach Abschluss der Maßnahmen/Beschaffungen sind dem Kreisjugendamt Düren die entsprechenden Verwendungsnachweise innerhalb einer festgelegten Frist einzureichen. Alle Angaben sind vom Träger rechtsverbindlich zu bestätigen, entsprechende Vordrucke sind beim Kreisjugendamt Düren erhältlich.

Weitere differenzierte Angaben sind je nach Antragsart in den Einzelförderrichtlinien festgelegt.

I. Kinder-, Jugend- und Familienerholung

Fördervoraussetzungen

Allgemeines:

Antragsberechtigt sind in der Regel anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Vereinigungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, können im Rahmen der "Freizeit- und Ferienfahrten" und "Örtliche Kinder- bzw. Jugenderholungsmaßnahmen" ebenfalls Zuschüsse erhalten.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Veranstaltungen im Bereich der Schule/des Kindergartens
- Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben
- Veranstaltungen mit überwiegend religiösem Charakter
- Veranstaltungen gewerkschaftlicher oder parteipolitischer Art
- Veranstaltungen mit überwiegend vereinstypischem Charakter
- Veranstaltungen, die von gewerblichen Trägern durchgeführt werden
- Veranstaltungen, die der Fort- und Ausbildung dienen

Zuschüsse für BetreuerInnen (Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes Düren möglich) können anteilig für die an der Maßnahme teilnehmenden zuschussberechtigten Personen aus dem Bereich des Kreisjugendamtes Düren gewährt werden.

Verwendungsnachweis:

Spätestens **einen** Monat nach Beendigung der Maßnahme ist dem Kreisjugendamt ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Kreiszuschusses zu erbringen.

Als Verwendungsnachweis ist im Rahmen der Familienerholung eine offizielle Aufenthaltsbestätigung vorzulegen.

Träger von Kinder- und Jugendmaßnahmen haben durch eine rechtsverbindliche Erklärung die ordnungsgemäße Verwendung der Kreiszuschüsse zu bestätigen.

Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und TeilnehmerInnenlisten (bei Kinder- und Jugendmaßnahmen) sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Kreisjugendamt Düren nach Aufforderung vorzulegen; insoweit wird dem Kreis Düren ein Prüfrecht eingeräumt.

Freizeit- und Ferienfahrten

Freizeit- und Ferienfahrten sind in geeigneten Einrichtungen (z.B. Ferienheimen, Jugendherbergen oder auf Zeltplätzen) durchzuführen und sollen **überwiegend** Erholungscharakter besitzen. **Das Programm der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen.**

Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • ab 5 TeilnehmerInnen und 1 BetreuerIn • 2 bis 21 Tage Dauer
Zuschuss-berechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bzw. Jugendliche vom 6. bis vollendeten 18. Lebensjahr • junge Menschen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ sie in Schul- oder Berufsausbildung sind ○ sie arbeitslos sind ○ sie Grundwehr- oder Ersatzdienst ableisten • bei je angefangenen 7 geförderten TeilnehmerInnen kann für 1 BetreuerIn ein entsprechend gleich hoher Zuschuss gewährt werden
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • 2,00 € pro Tag und TeilnehmerIn • An- und Abreisetag gelten als 1 Tag

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

Örtliche Kinder- bzw. Jugenderholungsmaßnahmen

Örtliche Kinder- bzw. Jugenderholungsmaßnahmen sollen sich an den Bedürfnissen der Kinder orientieren und überwiegend wohnortnah stattfinden. Diese Maßnahmen sollen überwiegend Erholungscharakter besitzen. Die Veranstaltungstage sind möglichst zusammenhängend und mit demselben Personenkreis durchzuführen. **Das Programm der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen.**

Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • ab 5 TeilnehmerInnen und 1 BetreuerIn • 2 bis 15 Tage Dauer
Zuschuss-berechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bzw. Jugendliche vom 6. bis vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Kinder im 1. Schuljahr. • junge Menschen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ sie in Schul- oder Berufsausbildung sind ○ sie arbeitslos sind ○ sie Grundwehr- oder Ersatzdienst ableisten • bei je angefangenen 7 geförderten TeilnehmerInnen kann für 1 BetreuerIn ein entsprechend gleich hoher Zuschuss gewährt werden
Zuschusshöhe	1,00 € pro Tag und TeilnehmerIn

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

Familienerholung

Durch die Förderung von Familienmaßnahmen soll eine gemeinsame Erholung von Eltern und Kindern ermöglicht und der Familienzusammenhalt sowie die Erziehungskraft der Familien gestärkt werden. Die Förderung soll nur Familien zugute kommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können.

Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in Häusern von freien Wohlfahrtsverbänden oder diesen angeschlossenen Verbänden • 14 bis 21 Tage Dauer
Zuschussberechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche sowie im Haushalt lebende Pflegekinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres • Kinder ausländischer Familien können nur gefördert werden, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des SGB VIII haben
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Familien, deren monatliches Gesamtnettoeinkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 90 Abs. 2 SGB VIII nicht übersteigt (Kindergeld ist kein Einkommen i.S. dieser Richtlinie) • beide Elternteile/die Sorgeberechtigten (Ausnahme Alleinerziehende) müssen an der beantragten Maßnahme teilnehmen • ein Zuschuss kann nur gewährt werden, sofern ein Kind oder Jugendlicher im gleichen Jahr nicht bereits einen Zuschuss aus dem Bereich "Übernahme von Teilnahmebeiträgen" erhält
Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • antragsberechtigt sind: Eltern/Alleinerziehende/Sorgeberechtigte • dem Antrag sind beizufügen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Anmeldebestätigung des Trägers der Maßnahme ○ aktuelle Einkommensunterlagen ○ Bescheinigung über die Mietkosten/Hauslasten • Zuzusshauszahlung 14 Tage vor Beginn der Maßnahme • Zuschüsse werden an den jeweiligen Maßnahmenträger ausgezahlt • <u>Verwendungsnachweis</u> (Aufenthaltsbestätigung) ist spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme durch den Träger einzureichen
Zuzusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • 5,00 € pro Tag Kind/Jugendlichem • 7,00 € pro Tag und Kind/Jugendlichem aus besonders einkommensschwachen Familien (Unterschreitung der Einkommensgrenze um mindestens 20 %) • An- und Abreisetag gelten als 1 Tag

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

II. Bildungsveranstaltungen

Fördervoraussetzungen

Allgemeines:

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Nach diesen Richtlinien können nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen im Bereich der Schule/des Kindergartens
- Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben
- Veranstaltungen mit überwiegend religiösem Charakter
- Veranstaltungen gewerkschaftlicher oder parteipolitischer Art
- Veranstaltungen mit überwiegend vereinstypischem Charakter
- Veranstaltungen, die von gewerblichen Trägern durchgeführt werden

Zuschüsse für TeilnehmerInnen können nur gewährt werden, wenn sie ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren haben (d.h. ausgenommen Stadtgebiet Düren).

Zuschüsse für LehrgangleiterInnen/BetreuerInnen können anteilig für die an der Veranstaltung teilnehmenden zuschussberechtigten Personen aus dem Bereich des Kreisjugendamtes Düren gewährt werden.

Auszahlung der Zuschüsse:

Bewilligte Zuschüsse werden nach Vorlage des jeweiligen Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Verwendungsnachweis:

Spätestens **einen** Monat nach Beendigung der Maßnahme ist dem Kreisjugendamt Düren ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und TeilnehmerInnenlisten sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Kreisjugendamt Düren nach Aufforderung vorzulegen; insoweit wird dem Kreis Düren ein Prüfrecht eingeräumt.

Schulung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen

Gefördert werden Lehrgänge, die geeignet sind, Fähigkeiten zur Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen zu vermitteln. Die Schulungen sind von einer Fachkraft zu leiten und nach einem mit dem Kreisjugendamt Düren abgestimmten Programm durchzuführen. **Dieses Programm ist dem Antrag beizufügen.**

Zuschuss-berechtigungen	<ul style="list-style-type: none">• TeilnehmerInnen ab dem 15. Lebensjahr• 1 LehrgangleiterIn (Wohnsitz außerhalb des Kreises Düren möglich)
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none">• 2,00 € je Tag und TeilnehmerIn bei mindestens 2 Stunden Veranstaltungsdauer (bis zu 10 Veranstaltungen pro Jahr)• 3,00 € je Tag und TeilnehmerIn bei mindestens 5 Stunden Veranstaltungsdauer (bis zu 10 Veranstaltungen pro Jahr)• 7,00 € pro Übernachtung und TeilnehmerIn täglich mindestens 5 Stunden Veranstaltungsdauer mit Übernachtung (bis zu 10 Veranstaltungen pro Jahr)

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

Außerschulische Jugendbildung

Bei außerschulischer Jugendbildung handelt es sich um Bildungsveranstaltungen, die der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung dienen. Die Maßnahme ist von einer Fachkraft zu leiten und nach einem mit dem Kreisjugendamt Düren abgestimmten Programm durchzuführen. **Das Programm ist dem Antrag beizufügen.**

Zuschuss-berechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bzw. Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr • junge Menschen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ sie in Schul- oder Berufsausbildung sind ○ sie arbeitslos sind ○ sie Grundwehr- oder Ersatzdienst ableisten • bei je angefangenen 8 geförderten TeilnehmerInnen kann für 1 BetreuerIn ein entsprechend gleich hoher Zuschuss gewährt werden
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • 1,50 € pro Tag und TeilnehmerIn bei Veranstaltungen von mindestens 3 Stunden Dauer • 2,50 € pro Tag und TeilnehmerIn bei Veranstaltungen von mindestens 5 Stunden Dauer • 3,50 € je Übernachtung und TeilnehmerIn bei Veranstaltungen mit Übernachtung

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

Internationale Jugendbegegnung

Allgemeines:

Es können Begegnungen gefördert werden, die zur besseren Verständigung und zu freundschaftlichen Beziehungen zwischen Kindern bzw. Jugendlichen verschiedener Nationen beitragen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die außerhalb der BRD stattfinden.

Die Maßnahmen müssen als Schwerpunkte Begegnungs- und Austauschcharakter haben.

Die Jugendbegegnung ist nach einem mit dem Kreisjugendamt abgestimmten Programm durchzuführen. **Das Programm ist dem Antrag unter Benennung der Partnergruppe beizufügen. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Erfahrungsbericht über die durchgeführte Jugendbegegnung vorzulegen.**

Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • ab 5 TeilnehmerInnen und 1 BetreuerIn • 5 bis 21 Tage Dauer
Zuschuss-berechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bzw. Jugendliche vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr • junge Menschen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ sie in Schul- oder Berufsausbildung sind ○ sie arbeitslos sind ○ sie Grundwehr- oder Ersatzdienst ableisten • bei je angefangenen 8 geförderten TeilnehmerInnen kann ein entsprechend gleich hoher Zuschuss für 1 BetreuerIn gewährt werden
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • pro Tag und TeilnehmerIn 2,50 € (An- und Abreisetag gelten als 1 Tag)

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

III. Übernahme von Teilnahmebeiträgen

Fördervoraussetzungen

Allgemeines:

Die Übernahme von Teilnahmebeiträgen gilt für nachfolgende Einzelrichtlinien:

- Freizeit- und Ferienfahrten
- Örtliche Kinder- bzw. Jugendholungsmaßnahmen
- Tagesveranstaltungen
- Schulungen ehrenamtlicher MitarbeiterInnen
- Außerschulische Jugendbildungen
- Internationale Jugendbegegnungen

Gemäß § 90 Abs. 2 Ziff. 1 SGB VIII kann der Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Kreisjugendamt Düren übernommen werden, wenn die Belastung dem/der TeilnehmerIn (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) bzw. seinen/ihren Eltern nicht zuzumuten ist. Der Zuschuss darf die Summe von 500 € nicht überschreiten.

Zuschussberechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kind bzw. Jugendlicher vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr • Personen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ sie in Schul- oder Berufsausbildung sind ○ sie arbeitslos sind ○ sie Grundwehr- oder Ersatzdienst ableisten
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahmebeiträge können ganz oder teilweise übernommen werden; Grundlage für die Feststellung der zumutbaren Belastung sind §§ 85 – 89 SGB XII i.V.m. § 90 (2) SGB XIII entsprechend • pro Zuschussberechtigten kann eine Maßnahme pro Jahr gefördert werden • mögliche Zuschüsse Dritter bzw. Zuschüsse, die der Kreis allgemein zur Durchführung der Maßnahme gewährt hat, sind vom geförderten einzelnen Teilnahmebeitrag abzuziehen • Teilnahmebeiträge können unter der Voraussetzung, dass das bereinigte Einkommen der Familie unter der ermittelten Einkommensgrenze gem.§ 88 SGB XII liegt, ganz übernommen werden • Sofern das bereinigte Gesamtnetoeinkommen über der Einkommensgrenze gem. § 87 SGB XII liegt, ist der Differenzbetrag (Gesamtnetoeinkommen-Bedarf) von dem jeweiligen Antragsteller in Eigenleistung zu erbringen; die benötigten Restmittel können vom Kreis Düren übernommen werden
Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Sorgeberechtigte können unter Beifügung folgender Unterlagen den Zuschuss beantragen <ul style="list-style-type: none"> ○ Anmeldebestätigung des Trägers der Maßnahme ○ aktuelle Einkommensunterlagen ○ Bescheinigung über die Mietkosten/Hauslasten • Zuschussauszahlung erfolgt im Auftrag der AntragstellerInnen an den Maßnahmenträger • Zuschussauszahlung 14 Tage vor Beginn der Maßnahme • <u>Verwendungsnachweis</u> (Teilnahmebescheinigung) muss spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme durch den Träger vorgelegt werden

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

IV. Ring politischer Jugend

Fördervoraussetzungen

Allgemeines:

Der im Haushalt bereitgestellte Zuschuss für den Ring politischer Jugend (RPJ) kann den Mitgliedsverbänden zur Durchführung ihrer Bildungs- und Schulungsarbeit gewährt werden. Hiermit soll den Mitgliedsverbänden des RPJ ermöglicht werden, politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit auf der Grundlage des Gedankengutes der demokratischen Parteien durchzuführen.

Der Zuschuss darf nur für die politische Jugend- und Bildungsarbeit Verwendung finden. Als förderungswürdige Maßnahmen der politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung sind die Veranstaltungen zu verstehen, die darauf gerichtet sind, junge Menschen zu freien Staatsbürgern zu erziehen und zu verantwortlicher Mitarbeit im politischen Leben zu veranlassen.

Die parteipolitische Tätigkeit der Verbände wird nicht bezuschusst.

Um die Zusammenarbeit der politischen Jugendverbände im RPJ zu fördern, wird der Zuschuss in eigenverantwortlicher Verwaltung an den RPJ ausgezahlt.

Auszahlung des Zuschusses:

Der Zuschuss kann nach Vorlage des Verwendungsnachweises (für das vorangegangene Haushaltsjahr) ausgezahlt werden.

Verwendungsnachweis:

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung des Zuschusses ist bis zum **31.03.** eines Jahres für das vorhergehende Betriebsjahr vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben
- Auflistung durchgeführter Maßnahmen
- rechtsverbindliche Erklärung über die Verwendung des Kreiszuschusses

Die Originalrechnungen und Zahlungsbelege sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Kreisjugendamt Düren nach Aufforderung vorzulegen; insoweit wird dem Kreis Düren ein Prüfrecht eingeräumt.

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

V. Sach- und Personalkostenzuschüsse für Jugendfreizeitstätten und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

Der Kreis Düren ist bestrebt, ein flächendeckendes Angebot der Kinder- und Jugendarbeit bereit zu stellen.

Es wird unterschieden in zwei Formen von Jugendfreizeiteinrichtungen:

Jugendfreizeitstätten	Jugendfreizeitstätten sind Räumlichkeiten, die von Gruppen unter ehrenamtlicher Leitung zur Durchführung der Angebote von Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden.
Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit	In Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit wird ein breites Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch hauptamtliche pädagogische Fachkräfte bereitgestellt. Die Angebote finden sowohl im Bereich der aufsuchenden Jugendarbeit als auch in zentralen Einrichtungen und Räumen statt.

Die nachfolgenden Richtlinien sollen die Arbeit der jeweiligen Institutionen unterstützen.

Sachkostenzuschüsse für Jugendfreizeitstätten

Allgemeines:

Antragsberechtigt für die nachfolgend aufgeführten Zuschüsse sind die freien und kommunalen Träger der Jugendfreizeitstätten.

Die Zuschüsse dienen dem Ausgleich entstehender Betriebskosten, die anfallen, um die Räume zur Nutzung für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Zu diesen Kosten gehören u.a.: Heizung, Strom, Wasser, Reinigung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial.

Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • 260,00 € pro Jahr und Einrichtung • 520,00 € pro Jahr und Einrichtung bei besonders umfangreichen Aktivitäten, wenn mindestens eine ehrenamtliche Kraft in der Einrichtung tätig ist, die innerhalb der letzten 3 Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung des Kreisjugendamtes Düren oder eines nach § 75 SGB VIII anerkannten Verbandes teilgenommen hat (Tätigkeitsbericht 1. Halbjahr und Planung 2. Halbjahr müssen dem Antrag beigefügt werden)
Verwendungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> • bei 260,00 € Zuschuss: rechtsverbindliche Erklärung der ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses auf dem Antragsformular • bei erhöhtem Zuschuss von 520,00 €: Verwendungsnachweis bis zum 28.02. eines Jahres für das vorhergehende Betriebsjahr

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

Allgemeines:

Mit den Trägern der im Kreis Düren vorhandenen Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit bestehen schriftliche Vereinbarungen zur Förderung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten).

VI. Pädagogische Arbeitsmaterialien, Freizeitmaterialien, Bau und Inneneinrichtung

Beschaffung von pädagogischen Arbeitsmaterialien

Allgemeines:

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; Vereinigungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, können ebenfalls Zuschüsse erhalten.

Gefördert werden Materialien und Medien, die zur Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit benötigt werden, z.B. Spielgeräte, Werkzeug, Fachliteratur für GruppenleiterInnen und MitarbeiterInnen, Fahrt- und Lagergeräte u.Ä.

Die Gesamtkosten der anzuschaffenden pädagogischen Arbeitsmaterialien für die Jugendarbeit dürfen die Höhe von 410,00 € nicht übersteigen.

Verbrauchsmaterialien, vereinstypische Gegenstände und Materialien, die keinen direkten Bezug zu jugendpflegerischen Aktivitäten haben, werden nicht gefördert.

Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none">• im Antrag muss enthalten sein:<ul style="list-style-type: none">○ ausführliche Begründung der Notwendigkeit○ Aufstellung der Kosten○ Finanzierungsplan (Zuschüsse Dritter sind aufzuführen)
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none">• zu den verbleibenden Kosten können Zuschüsse in Höhe von 50 % gewährt werden, Zuschüsse Dritter werden in Abzug gebracht
Verwendungsnachweis	<ul style="list-style-type: none">• Vorlage des Verwendungsnachweises spätestens drei Monate nach der Bewilligung

Die Originalrechnungen und Zahlungsbelege sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Kreisjugendamt Düren nach Aufforderung vorzulegen; insoweit wird dem Kreis Düren ein Prüfrecht eingeräumt.

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

Beschaffung von Freizeitmaterialien (investiver Bereich)

Allgemeines:

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Zu den investiven Maßnahmen gehört die Beschaffung von Freizeitmaterial, dessen jeweilige Kosten 410,00 € übersteigt.

Die zu fördernden Freizeitgegenstände müssen in direktem Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit stehen.

Antragsverfahren	<p>im Antrag muss enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausführliche Begründung der Notwendigkeit der Beschaffung • Aufstellung der Kosten • Finanzierungsplan (Zuschüsse Dritter sind anzugeben)
Zuschusshöhe	<p>bei Gesamtaufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 1.000,00 € = 50 % der Kosten • bis 5.000,00 € = 40 % der Kosten • bis 10.000,00 € = 30 % der Kosten • über 10.000,00 € = 20 % der Kosten (höchstens jedoch 4.000,00 €)
Verwendungsnachweis	<p>Vorlage des Verwendungsnachweises spätestens drei Monate nach der Bewilligung</p>
Schlussbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • für vermögenswirksame Beschaffungen gilt eine Zweckbindungszeit von mindestens 5 Jahren, wenn nicht ausdrücklich in der Bewilligung eine längere Zeit festgelegt wurde • innerhalb des Zweckbindungszeitraumes wird für den selben Zweck kein neuer Zuschuss bewilligt <p><u>Rückforderung von Zuschüssen</u></p> <p>Die Zuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, dass die hiermit finanzierten Bauten, Einrichtungen oder Geräte ihrem Zweck entfremdet werden. Die bewilligten und ausgezahlten Zuschüsse, die ganz oder teilweise zurückgefordert werden, sind analog der allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit dem jeweiligen Prozentsatz für das Jahr zu verzinsen. Maßgebend hierfür der Zeitpunkt der Zweckentfremdung.</p>

Die Originalrechnungen und Zahlungsbelege sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Kreisjugendamt Düren nach Aufforderung vorzulegen; insoweit wird dem Kreis Düren ein Prüfrecht eingeräumt.

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

Allgemeines:

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Die zu fördernden Einrichtungsgegenstände müssen in direktem Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit stehen.

Es sollte mindestens ein Raum in der Jugendfreizeiteinrichtung ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

Antragsverfahren	<p>im Antrag muss enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausführliche Begründung der Notwendigkeit der Beschaffung • Aufstellung der Kosten • Finanzierungsplan (Zuschüsse Dritter sind anzugeben)
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • <u>für Jugendfreizeitstätten</u> (Räumlichkeiten, die von Gruppen unter ehrenamtlicher Leitung zur Durchführung der Angebote von Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden): <ul style="list-style-type: none"> ○ 10 % der Gesamtaufwendungen, höchstens 4.000,00 € • <u>für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit</u> (vom Jugendhilfeausschuss anerkannte Jugendeinrichtungen mit hauptamtlicher Fachkraft): <ul style="list-style-type: none"> ○ 20 % der Gesamtaufwendungen, höchstens 10.000,00 € <p>Bei multifunktionalen Einrichtungen werden lediglich die Kostenanteile der Räume, die für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen, auf der Grundlage des Verhältnisses der Jugendarbeit zu der Gesamtnutzung in die Förderung einbezogen.</p>
Verwendungsnachweis	<p>Nach Ausführung des Vorhabens ist dem Jugendamt innerhalb der festgelegten Frist die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse schriftlich zu bestätigen und ein Verwendungsnachweis unter Beifügung aller Belege einzureichen.</p>
Schlussbestimmungen	<p>Die Träger verpflichten sich, die geförderten Einrichtungen ordnungsgemäß zu pflegen, zu erhalten und mindestens 10 Jahre der Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Verstößen gegen diese Verpflichtung sind die zurückzufordernden Zuschüsse ganz oder teilweise analog der allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit dem jeweiligen Prozentsatz für das Jahr zu verzinsen • das Gleiche gilt, wenn sich ergibt, dass die Zuschüsse zweckentfremdet worden sind <p>Das Jugendamt ist unverzüglich zu unterrichten, wenn abzusehen ist, dass die jeweilige Jugendeinrichtung nicht mehr so geführt werden kann, wie es bei der Einrichtung beabsichtigt war.</p>

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

Bau-, Umbau bzw. Instandhaltungsmaßnahmen

Allgemeines:

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Präventive Jugendhilfe setzt Räumlichkeiten und Einrichtungen voraus, die zweckmäßig und funktionsgerecht gestaltet sind, variable Nutzungsmöglichkeiten, Eigenentfaltung und Kreativität der NutzerInnen zulassen sowie Spielraum für Ausgestaltung und Veränderung bieten.

Bei der Planung und der Ausführung soll eine preisgünstige Lösung gewählt werden, die insbesondere einen sparsamen Betrieb der Einrichtung gewährleistet.

Die Planung ist rechtzeitig mit dem Jugendamt abzustimmen.

Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • im Antrag muss enthalten sein: <ul style="list-style-type: none"> ○ ausführliche Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme ○ Aufstellung der Kosten ○ Finanzierungsplan (Zuschüsse Dritter sind anzugeben)
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • <u>für Jugendfreizeitstätten</u> (Räumlichkeiten, die von Gruppen unter ehrenamtlicher Leitung zur Durchführung der Angebote von Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden): <ul style="list-style-type: none"> ○ 10 % der Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch 20.000,00 € • <u>für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit</u> (vom Jugendhilfeausschuss anerkannte Jugendeinrichtungen mit hauptamtlicher Fachkraft): <ul style="list-style-type: none"> ○ 20 % der Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch 50.000,00 € • Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken können nicht gefördert werden • bei multifunktionalen Einrichtungen werden lediglich die Kostenanteile der Räume, die für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen, auf der Grundlage des Verhältnisses der Jugendarbeit zu der Gesamtnutzung in die Förderung einbezogen
Verwendungsnachweis	<p>Nach Ausführung der Vorhaben sind dem Kreisjugendamt Düren innerhalb einer festgelegten Frist die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse schriftlich zu bestätigen und Verwendungsnachweise unter Beifügung aller Belege einzureichen.</p>
Schlussbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Träger verpflichten sich, die geförderten Einrichtungen ordnungsgemäß zu pflegen, zu erhalten und mindestens 30 Jahre der Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen • bei Verstößen gegen diese Verpflichtung sind die zurückzufordernden Zuschüsse ganz oder teilweise analog der allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit dem jeweiligen Prozentsatz für das Jahr zu verzinsen • das Gleiche gilt, wenn sich ergibt, dass die Zuschüsse zweckentfremdet verwendet worden sind • das Jugendamt ist unverzüglich zu unterrichten, wenn abzusehen ist, dass die jeweilige Jugendeinrichtung nicht mehr so geführt werden kann, wie es bei der Errichtung vorgesehen war

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

Sonstige Bestimmungen

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII i.V.m. § 25 AG SGB VIII)

Allgemeines:

Der Kreis Düren ist für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 des 1. Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG-SGB VIII-NW) zuständig, wenn:

- der Träger seinen Sitz im Bezirk des Kreisjugendamtes Düren hat und dort vorwiegend tätig ist
- der Träger seinen Sitz im Bezirk des Stadtjugendamtes Düren hat und vorwiegend im Bezirk des Kreisjugendamtes tätig ist

Als Träger der freien Jugendhilfe kann gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 des 1. Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG-SGB VIII-NW) anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist und gemeinnützige Ziele verfolgt und
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den oben genannten Voraussetzungen, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundes- und Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Träger der freien Jugendhilfe, die bereits zusammen mit ihren Untergruppierungen auf Landesebene nach § 75 SGB VIII anerkannt sind, bedürfen keiner gesonderten Anerkennung durch das örtlich zuständige Jugendamt.

Voraussetzungen:

Der Träger der freien Jugendhilfe muss sich

- nach seiner Satzung das Ziel gesetzt haben, der eigenverantwortlichen Tätigkeit und Erziehung junger Menschen zu dienen
- in seiner Satzung und Erziehungs-/Bildungsarbeit zu den Grundsätzen bekennen, die als Grundrechte im Grundgesetz verankert sind und diese Grundsätze in seiner Tätigkeit nachweisen.

Die innere Ordnung des Trägers der freien Jugendhilfe muss nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein.

Der Jugendabteilung einer Erwachsenenvereinigung muss nach der Satzung das Recht auf eigene Gestaltung seines Gemeinschaftslebens gegeben sein. Sie muss ihren/ihre LeiterIn sowie einen/eine VertreterIn im Vorstand selbst wählen können.

Der Träger der freien Jugendhilfe, der nach den vorher erwähnten Bestimmungen anerkannt werden möchte, muss dem Kreisjugendamt Düren Einblick in seine Arbeit gewähren und die für die Beurteilung seiner Tätigkeit erforderlichen Auskünfte erteilen.

Vereinigungen können nicht anerkannt werden, wenn sie

- in erster Linie Ziele anstreben und Zwecke verfolgen, die außerhalb der Jugendhilfe liegen oder
- ihre Tätigkeit hauptsächlich auf vereinzelte Angebote im Rahmen der Jugendhilfe beschränken.

Antragsverfahren:

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-SGB VIII ist schriftlich beim Kreisjugendamt Düren zu beantragen.

Als Anlage sind beizufügen:

- eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
- die Satzung des Trägers
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung
- eine Erklärung über die Bereitschaft, dem Jugendamt während des Prüfungsverfahrens Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gewähren

Widerruf:

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

JugendleiterIn-Card

Allgemeines:

Die JugendleiterIn-Card (JuLeiCa) ist ein bundesweit gültiger amtlicher Ausweis für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit.

Durch die JuLeiCa wird das Engagement und die Qualifikation der JugendleiterInnen dokumentiert, die in Kinder- und Jugendgruppen, Projekten, Ferienfreizeiten, Kinder- und Jugendzentren, Seminaren und Veranstaltungen aktiv sind sowie Interessenvertretungen und Leitungsfunktionen wahrnehmen.

Die JuLeiCa legitimiert gegenüber den Eltern der TeilnehmerInnen in der Jugendarbeit und gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen.

Die Card-InhaberInnen erhalten Vergünstigungen, die je nach Bundesland und Region unterschiedlich sein können.

Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt bis zu 3 Jahre.

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• die JuLeiCa können MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit erhalten, die ehrenamtlich für einen anerkannten Träger der Jugendhilfe tätig und mindestens 16 Jahre alt sind• JugendleiterInnen müssen eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten
Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none">• Ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit erhalten die JuLeiCa über ihren Jugendverband, den Jugendring oder andere anerkannte Träger der Jugendhilfe auf der Grundlage der Qualifizierung• Qualifizierung und Tätigkeit als JugendleiterIn gilt durch die Unterschrift des Trägers im Antrag auf Ausstellung der Card als bestätigt• Anträge sind beim jeweils zuständigen Jugendamt, in dem die ehrenamtliche Mitarbeiterin ihren/der ehrenamtliche Mitarbeiter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu stellen• für die Ausstellung der JuLeiCa für ehrenamtliche MitarbeiterInnen aus dem Kreis Düren (außer Stadt Düren) ist das Kreisjugendamt Düren zuständig

Jugendzeltplatz "Finkenheide" in Hürtgenwald-Kleinhau in der Trägerschaft des Kreises Düren

Der **Jugendzeltplatz (JZP)** bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, in Gemeinschaft auf einem landschaftlich reizvollen Gelände ihre Freizeit zu verbringen. Er ist für eine Belegung mit maximal 100 Personen ausgerichtet.

Öffnungszeiten sind vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres, andere Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.

Der JZP steht Kinder- und Jugendgruppen zur Verfügung, die von einem/einer LeiterIn geführt werden.

Der/Die LeiterIn der Gruppe ist während der gesamten Benutzungsdauer verantwortlich für seine/ihre Gruppe und die ordnungsgemäße Nutzung des JZP. Er/Sie hat dafür zu sorgen, dass niemand durch das Verhalten der Gruppenmitglieder gefährdet, belästigt oder gestört wird.

Die Gruppen melden sich beim Kreisjugendamt Düren schriftlich an; ohne Terminzusage ist die Benutzung des JZP nicht möglich.

Das Nutzungsentgelt ist fristgerecht an den Kreis Düren zu überweisen. Näheres regelt die Entgeltordnung.

Das **Aktionshaus** ist ein zusätzliches Angebot für die NutzerInnen des Jugendzeltplatzes, das nach Absprache mit dem Jugendamt pro Belegungszeitraum einer Gruppe gegen Hinterlegung einer Kautions zur Verfügung gestellt werden kann. Es soll zu unterschiedlichen Gruppenaktivitäten (Kleingruppenarbeit, Bastel- oder Spielaktionen etc.) insbesondere bei schlechtem Wetter dienen.

Platzordnung

**Auf dem Jugendzeltplatz gilt das Jugendschutzgesetz.
Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände nicht erlaubt.**

Jugendzeltplatz:

Bei der Belegung des Jugendzeltplatzes durch mehrere Gruppen wird erwartet, dass die Gruppen sich partnerschaftlich verhalten und die gemeinsame Nutzung der Räume (ausgenommen ist das Aktionshaus) und Flächen untereinander regeln.

Bei Ankunft meldet sich die Gruppe beim Platzwart, der die vorgesehenen Zeltflächen zuweist, den/die LeiterIn der Gruppe mit den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bekannt macht und die entsprechenden Übergabeformalitäten regelt.

Um einen reibungslosen Ablauf auf dem Platz zu ermöglichen, ist Folgendes zu beachten:

- im Interesse der BenutzerInnen und AnwohnerInnen herrscht zwischen 23 Uhr und 7 Uhr Nachtruhe
- zum Kochen sind nur die dafür vorhandenen Kochstellen zu verwenden
- Abfälle, Asche und sonstiger Unrat sind vom Gelände und aus dem Gebäude zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Abfallcontainer zu geben
- aufgetretene Schäden sind dem Platzwart umgehend mitzuteilen

Nicht erlaubt ist	<ul style="list-style-type: none"> • die Wege und den Rasen innerhalb des Zeltplatzes mit Motorfahrzeugen aller Art zu befahren (das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt) • den Bewuchs des Zeltplatzes zu beschädigen oder zu entfernen • Zeltgräben auszuwerfen • den abgesperrten Bereich des Feuerlöschteiches zu betreten bzw. zu verunreinigen, die Feuerstellen ohne Aufsicht zu benutzen • Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen anzuzünden • das Ballspielen in Hausnähe (hierzu steht der Bolzplatz zur Verfügung) • die Zäune zu übersteigen • der Verkauf und der Genuss von alkoholischen Getränken
--------------------------	--

Die Gruppen haben während der Nutzung des Jugendzeltplatzes für die Reinigung der von ihnen benutzten Zeltflächen, Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände zu sorgen.

Ungebührliches Verhalten kann mit einem Platzverweis geahndet werden.

Der Platzwart übt im Auftrag des Kreises Düren das Hausrecht aus. Weisungen des Platzwartes oder eines Vertreters/einer Vertreterin des Kreises ist Folge zu leisten.

"Aktionshaus"

Um Zustand und Nutzungsmöglichkeiten des Hauses zu erhalten, gelten folgende Regeln:

Nicht erlaubt ist	<ul style="list-style-type: none"> • die Übernachtung im Haus • die Nutzung der Räume als Lagermöglichkeit • das Befestigen von Bildern, Plakaten o.Ä. außerhalb der vorgesehenen Flächen • das Betreten des Hauses mit Straßenschuhen
Abreise	<p>die jeweilige Gruppe hat während der Nutzung des Aktionshauses:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Reinigung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände zu sorgen • bei der Abreise die Räume nass zu reinigen
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> • für Beschädigungen an Grundstück, Gebäude und Inventar sowie für den Verlust von Inventarstücken ist Schadenersatz zu leisten • der Träger des Jugendzeltplatzes haftet nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände der Gruppen • der Kreis Düren hat für die ZeltplatzbenutzerInnen keine Unfallversicherung abgeschlossen, es bleibt den Benutzern überlassen, sich selbst gegen Unfall zu versichern

Entgeltordnung für den Jugendzeltplatz

1. Für die Benutzung des Zeltplatzes durch **Jugendgruppen aus dem Bereich des Kreises Düren** wird ein Entgelt von **3,00 € je Tag und TeilnehmerIn** erhoben. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.
2. Für die Benutzung des Zeltplatzes durch **Jugendgruppen von außerhalb des Kreises Düren** wird ein Entgelt von **3,50 € je Tag und TeilnehmerIn** erhoben. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.
3. Mit der Erhebung der unter der 1. und 2. Ziffer aufgeführten Entgelte sind die allgemeinen Nebenkosten abgegolten. Die Kosten für die Benutzung des Telefons, der Waschmaschine sowie Stromkosten für mitgebrachte elektrische Großgeräte werden zusätzlich berechnet.
4. Als Sicherheitsleistung wird von jeder Gruppe ein Betrag von 50,00 € hinterlegt, der nach Beendigung der Zeltplatzbenutzung zurückgezahlt wird. Im Schadensfall ist der Platzwart berechtigt, den Betrag zurückzuhalten.
5. Nach verbindlicher Anmeldung der Gruppe und Zusage durch das Kreisjugendamt Düren ist eine Vorauszahlung in Höhe von 25,00 € zu leisten.
6. Bei Nichtbelegung des Zeltplatzes gelten nachfolgende Abmeldefristen und Ausfallentschädigungen:

Abmeldefristen:	Ausfallentschädigung:
bis 3 Monate vor Beginn der Maßnahme	Vorauszahlung (25,00 €) wird einbehalten
weniger als 3 Monate vor Beginn der Maßnahme	Vorauszahlung (25,00 €) wird einbehalten + 10 % des Benutzerentgelts *
weniger als 2 Monate vor Beginn der Maßnahme	Vorauszahlung (25,00 €) wird einbehalten + 20 % des Benutzerentgelts *
weniger als 1 Monat vor Beginn der Maßnahme	Vorauszahlung (25,00 €) wird einbehalten + 30 % des Benutzerentgelts *

** auf der Basis der angemeldeten Personenzahl*

Sofern eine Belegung des frei werdenden Zeitraumes mit einer/mehreren Gruppe/n möglich ist, kann mit Ausnahme der Vorauszahlung von der Entschädigung abgesehen werden.

7. Ist die Jugendgruppe kleiner als ursprünglich angemeldet, so hat der Träger der Maßnahme die ausfallenden Benutzungsentgelte dem Kreis Düren wie folgt zu erstatten:

Änderungsfristen:	Ausfallentschädigung:
bis 3 Monate vor Beginn der Maßnahme	keine Ausfallentschädigung
weniger als 3 Monate vor Beginn der Maßnahme	10 % des ausgefallenen Benutzungsentgelts
weniger als 2 Monate vor Beginn der Maßnahme	20 % des ausgefallenen Benutzungsentgelts
weniger als 1 Monat vor Beginn der Maßnahme	30 % des ausgefallenen Benutzungsentgelts

8. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl ist nur **nach Absprache** mit dem Kreisjugendamt Düren möglich.
9. Eine Alleinbelegung des Zeltplatzes ist mit mindestens 80 Personen, für die auch bei Reduzierung der Gruppengröße das volle Entgelt zu zahlen ist, **nach Absprache** mit dem Kreisjugendamt Düren möglich. Ziffer 7 der Entgeltordnung findet in diesem Fall keine Anwendung.
10. Nach Absprache mit dem Kreisjugendamt Düren besteht für **eine Gruppe** die Möglichkeit, das auf dem Gelände befindliche "Aktionshaus" für die Gruppenarbeit kostenlos zu nutzen. Hierzu muss eine Kautions in Höhe von 50,00 € hinterlegt werden.
11. NutzerInnen des Jugendzeltplatzes können gegen Entgelt und nach vorheriger Absprache mit dem Kreisjugendamt Düren bis zu 6 Zelte (8 – 10 Personenzelte) ausleihen.
Die Entleihgebühr beträgt pro Zelt für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Jugendzeltplatz 10,00 €. Weiterhin wird eine Kautions von 25,00 € pro Zelt erhoben.
Dabei haben die EntleiherInnen das Zeltmaterial sorgfältig zu behandeln. Die EntleiherInnen sind verpflichtet, das Zeltmaterial vollständig und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Beschädigungen sind bei der Rückgabe zu melden. Die EntleiherInnen haften für verlorengegangene bzw. für beschädigte oder zerstörte Sachen.
Auf- und Abbau der Zelte werden durch die Gruppen selbst vorgenommen.

Ausleihordnung "Spielmaterial/Geräte/Medien"

Allgemeines:

Das Kreisjugendamt Düren stellt Familien, Vereinen, Jugendgruppen usw. aus dem Bereich des Kreisjugendamtes Düren pädagogische Materialien und Geräte zur Verfügung. Eine Bereitstellung für gewerbliche Zwecke ist nicht möglich.

Ausleihbedingungen:

- die Ausleihe sowie die Reservierung erfolgt über das Kreisjugendamt Düren, Bismarckstraße 16, 52351 Düren
- die Reservierung erfolgt nach Eingang der Anmeldung und Bestätigung durch das Kreisjugendamt, der Übergabetermin wird zwischen EntleiherIn und Kreisjugendamt Düren festgelegt
- bei der Ausgabe der Materialien wird eine Kautions in Höhe von **je 50,00 €** erhoben, diese wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet
- ein Weiterverleih an Dritte ist unzulässig
- die Materialien sind sorgfältig zu behandeln, aufgetretene Verschmutzungen sind zu beseitigen
- der/die EntleiherIn ist verpflichtet, die Materialien vollständig und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben
- Beschädigungen sind bei der Rückgabe zu melden, bei Verlust bzw. Beschädigung haftet der/dir EntleiherIn; die Kautions wird entsprechend verrechnet
- der Kreis Düren übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Umgang mit den ausgeliehenen Gegenständen entstehen

Spielmaterial, Geräte und Medien

Art	Beschreibung	Zielgruppe	Entleihdauer	Entleihgebühr
Familienspielekisten	diverse Spielmaterialien	Familien	1 Woche	8,00 €
				bei Vorlage einer Familienkarte des Kreises Düren kostenfrei
Gruppenspielekisten	diverse Spielmaterialien	Vereine, Verbände usw.	nach Vereinbarung	13,00 €
Spieleanhänger (Zuglast mind. 1300 kg)	diverse Spielmaterialien	Vereine, Verbände usw.	1 Woche	25,00 € pro Veranstaltungstag
Jonglierkiste	diverse Jongliermaterialien	Vereine, Verbände, Familien usw.	nach Vereinbarung	2,50 €
Buttonmaschine		Vereine, Verbände, Familien usw.	nach Vereinbarung	0,20 € pro Button
Einzelne Großspielgeräte	Siehe nächste Seite	Vereine, Verbände, Familien usw.	nach Vereinbarung	Siehe nächste Seite
Bücherkisten	Literatur zu: "Gewalt/Aggression/Drogen" "Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen"	Multiplikatoren/ Multiplikatorinnen unterschiedlicher pädagogischer Bereiche	nach Vereinbarung	-keine-
Ausstellung "Jugendgewalt"	10 Stellwände mit Informationen zum Thema	Multiplikatoren/ Multiplikatorinnen unterschiedlicher pädagogischer Bereiche	nach Vereinbarung	-keine-
Info-Koffer	Materialien zum Thema "Neonazismus und Gewalt"	Multiplikatoren/ Multiplikatorinnen unterschiedlicher pädagogischer Bereiche	nach Vereinbarung	-keine-
Baukasten "Gewalt"	Literatur und Videocassette zum Thema "Gewalt"	Multiplikatoren/ Multiplikatorinnen unterschiedlicher pädagogischer Bereiche	nach Vereinbarung	-keine-

Einzelverleih bzw. Verleih mehrerer Großspielgeräte

Spielgerät	Einzel-Ausleihe	Einzelpreis bei Ausleihe von mehreren kostenpflichtigen Spielmaterialien/-geräten
Mega-4-Gewinnt und ähnliche Großspiele	5,00 €	3,00 €
1 Paar Rasenski	2,00 €	1,00 €
Riesenpedalo	5,00 €	3,00 €
Hüpfstange (Metall)	3,00 €	2,00 €
1 Paar Stelzen	2,00 €	1,00 €
Feld-Hockey-Spiel	5,00 €	3,00 €
Shuffle-Board	5,00 €	3,00 €
Riesen-Erdball	5,00 €	3,00 €